

Vorvertragliche Information im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, liefern wir Ihnen in der vorliegenden Broschüre die notwendigen Informationen, damit Sie einen besseren Einblick in die Art der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie angebotenen Anlageprodukte und die damit zusammenhängenden Risiken erhalten. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, Ihre Anlageentscheidungen im vollen Bewusstsein der möglichen Folgen zu treffen.

Die vorliegende vorvertragliche Information bildet integrierenden Bestandteil des jeweiligen folgenden Vertrags und wird als solche auf der Webseite www.raiffeisenkassetirol.it veröffentlicht. Die dort vorhandenen Informationen sind immer aktuell.

Bei Unterzeichnung eines Vertrages in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten wird sie Ihnen ausgehändigt.

Im Anhang zur vorliegenden vorvertraglichen Information finden Sie ein Glossar, in welchem die wichtigsten technischen Begriffe, die hierin verwendet werden, erläutert sind.

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Bank und die Kommunikation zwischen derselben und dem Kunden
 - 1. Die Bank
 - 2. Die Sprachen, in denen der Kunde mit der Bank kommunizieren und Unterlagen und andere Informationen erhalten kann
 - 3. Die Kommunikation zwischen Bank und Kunde sowie die Kanäle für die Auftragserteilung
- II. Die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die die Bank erbringt, und Anlagetätigkeiten, die diese anbietet
- III. Die angebotenen Anlageprodukte und deren Risiken
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Die allgemeinen Veranlagungsrisiken
 - 3. Weitere Aspekte, die der Kunde beim Kauf berücksichtigen muss
 - 4. Anleihen (auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere oder Obligationen genannt)
 - 5. Aktien
 - 6. ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts)
 - 7. Investmentfonds
 - 1. UCITS-richtlinienkonforme Investmentfonds und SICAVs (sogenannte harmonisierte Fonds)
 - 2. Nicht UCITS-richtlinienkonforme Fonds (nichtharmonisierte Fonds)
 - 3. Exchange Traded Funds (ETFs)
 - 4. Individuelle Sparpläne (Pir)
 - 8. Geldmarktinstrumente
 - 9. Versicherungsanlageprodukte
 - 1. Unit linked-Policen
 - 2. Index linked-Policen
 - 3. Kapitalisierungsprodukte
 - 4. "Multiramo"-Produkte
 - 10. Pensionsgeschäfte (PCT)
 - 11. Strukturierte Anlageprodukte
 - 1. Discountzertifikate auf Aktien
 - 2. Bonuszertifikate auf Aktien
 - 3. Indexzertifikate auf Aktien
 - 4. Knock out-Zertifikate (Turbozertifikate) auf Aktien
 - 5. Covered Warrants
 - 6. Warrants
 - 7. Rechte
 - 8. ETCs
 - 9. ETCs/ETNs
 - 12. Einteilung der Anlageprodukte nach deren Komplexität
- IV. Die Bewertung der Angemessenheit/Eignung des Geschäftsfalles für den Kunden und die Aktualisierung seines Anlegerprofils
- V. Die Produktüberwachung und die Kundenzielmärkte
- VI. Die Anlageberatung (derzeit nicht angeboten)
- VII. Von der Produktüberwachung zur Anlageberatung (Flussdiagramm)
- VIII. Der Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern
 - 1. Zentralverwahrer
 - 2. Globale Verwahrer (Global Custodians)
 - 3. Fondo Nazionale di Garanzia
 - 4. Rückbehaltrecht der Bank
 - 5. Fehlender Schutz seitens des Einlagensicherungsfonds
- IX. Die Vorbeugung und die Offenlegung von Interessenkonflikten
- X. Der Umgang mit den Anreizen
 - 1. Monetäre Anreize
 - 2. Nicht monetäre Anreize
 - 3. Nicht zu den Anreizen zählende Erträge
 - 4. Die ergriffenen Maßnahmen für den Umgang mit Anreizen
 - 5. Die Offenlegung der Anreize
- XI. Die Kundeneinstufung
 - 1. Die Einstufungskategorien und das sich daraus ergebende Schutzniveau
 - 2. Die anfängliche Einstufung
 - 3. Die Änderung der Einstufung
- XII. Die Übermittlung und Ausführung von Aufträgen
 - 1. Allgemeine Grundsätze zur bestmöglichen (kundengünstigsten) Ausführung
 - 2. Die kundengünstigste Ausführung (Best Execution) von Aufträgen
 - 3. Die Offenlegung und die Überwachung der Ausführungsregeln, insbesondere jene der kundengünstigsten Ausführung
 - 4. Die zwischenzeitliche Sicherstellung der kundengünstigsten Ausführung
- XIII. Die Informations-, Offenlegungs- und Mitteilungspflichten gegenüber den Kunden
- XIV. Die Vertragsbedingungen
- XV. Die Beschwerden und Systeme der außergerichtlichen Streitbeilegung
- XVI. Die vorvertragliche Information

Anhang:
Glossar

I. Die Bank und die Kommunikation zwischen derselben und dem Kunden

1. Die Bank

Gesellschaftsbezeichnung: RAIFFEISENKASSE TIROL GENOSSENSCH.
Rechtssitz: HAUPTSTRASSE NR.31, 39019 - TIROL
Telefonnummer: 0473/923347
Faxnummer: 0473/923528
E-Mail-Adresse: RK.TIROL@RAIFFEISEN.IT
PEC-Adresse: PEC08278@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT
Webseite: WWW.RAIFFEISENKASSETIROL.IT
ABI-Nummer: 08278
Eintragsnummer im Bankenverzeichnis: 3845.5.0
Eintragsnummer im Genossenschaftsregister: A145335, Sektion
Nummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten: 00129600219
Steuernummer: 00129600219
Eingeschrieben im Handelsregister: Bozen

2. Die Sprachen, in denen der Kunde mit der Bank kommunizieren und Unterlagen und andere Informationen erhalten kann

Deutsch und Italienisch; falls in Bezug auf die geleisteten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie gehandelten Finanzinstrumente von Dritten Unterlagen und Informationen eingehen sollten, die den Kunden betreffen und in anderen Sprachen lauten, kann die Bank dem Kunden auf Anfrage, vorbehaltlich Rückzahlung der zu diesem Zweck bestrittenen Ausgaben, eine Übersetzung ins Deutsche oder Italienische liefern.

3. Die Kommunikation zwischen Bank und Kunde sowie die Kanäle für die Auftragserteilung

Die Bank und der Kunde kommunizieren auf Papier oder einer anderen Kommunikationsschiene.

Für die Übersendung und die Annahme von Aufträgen seitens des Kunden an den Schaltern der Bank sind die eigens hierfür vorgesehenen Formulare auf Papier zu verwenden. Die Liste der Geschäftsstellen der Bank steht auf der Webseite der Bank zu Ihrer Verfügung.

Für den Kunden besteht die Möglichkeit, vorbehaltlich einer spezifischen Vereinbarung mit der Bank, die den Wertpapierdienstleistungsvertrag ergänzt, Aufträge auch elektronisch über das Online-Trading-Portal der Bank oder telefonisch bzw. per Fax zu erteilen.

Alle Kundenaufträge werden, unabhängig vom verwendeten Kanal, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von der Bank mindestens fünf Jahre lang (maximal zehn Jahre) aufbewahrt und stehen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

II. Die Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die die Bank erbringt, und Anlagetätigkeiten, die diese anbietet

Die Bank ist für die Erbringung der folgenden **Wertpapierdienstleistungen** zugelassen:

- a. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung bzw. ohne Garantieübernahme zugunsten des Emittenten

Hierbei handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung, in deren Zusammenhang die Bank im Zeichnungswege den Anlegern Anlageprodukte im Rahmen von Vertriebsabkommen zugänglich macht. Ohne dass sie sich gegenüber den Drittgesellschaften verpflichtet, selbst eine bestimmte Menge der betreffenden Produkte zu übernehmen bzw. ohne dass die Bank den Produktgesellschaften gegenüber die Garantie übernimmt, eine bestimmte Menge der betreffenden Anlageprodukte bei ihren Kunden zu platzieren. Bei den Anlageprodukten, die im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung angeboten werden, handelt es sich um:

- a) Fondsquoten der Fondspartner der Bank,
- b) Anleihen der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG (von nun an "**Raiffeisen Landesbank**" genannt),
- c) Versicherungsanlageprodukte der Versicherungspartner der Bank,
- d) Wertpapiere im Rahmen der IPOs oder SPOs bzw. Kapitalerhöhungen und Verkaufsangebote,
- e) Staatsanleihen im Versteigerungsweg.

Bei den Fondspartnern handelt es sich um folgende:

BCC Risparmio & Previdenza S.G.R.p.A.
Vontobel Asset Management S.A.
BNP Paribas Asset Management Luxembourg
Union Investment Luxembourg S.A.
Union Investment Privatfonds GmbH

Bei den Versicherungspartnern hingegen um:
Assimoco

c. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben

Diese Wertpapierdienstleistung ist für all jene Kundenaufträge von äußerster Wichtigkeit, da sie dazu dient, Wertpapiergeschäfte im Auftrag von Kunden an Handelsplätzen auszuführen.

Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung nimmt die Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf (auch Tausch) eines oder mehrerer Finanzinstrumente(s) an und übermittelt diese an einen der in der "Regelung zur Ausführung von Aufträgen sowie zur Verwahrung und Verwaltung von Anlageprodukten" angeführten Ausführungsplätze, auf die auf der Website der Bank WWW.RAIFFEISENKASSETIROL.IT verlinkt wird. Zumindest die Platzierung von Finanzinstrumenten als Dienstleistung für die Markteinführung immer mehr durch die Annahme und Übermittlung von Aufträgen ersetzt wird, kommt dieser Dienstleistung zusehends mehr Bedeutung zu.

Gegenstand dieser Wertpapierdienstleistung bilden Rentenpapiere (Anleihen) oder Dividendenpapiere (Aktien), aber auch andere Finanzinstrumente wie Zertifikate und verbriefte Derivate, deren Aufträge die Raiffeisen Landesbank ihrerseits an einen Ausführungsplatz (Börse, multilaterales oder organisiertes Handelssystem) übermittelt. Aufträge, die Rentenpapiere (Anleihen) oder Dividendenpapiere anderer Emittenten wie die Bank selbst, aber auch andere Finanzinstrumente wie Zertifikate und verbriefte Derivate zum Gegenstand haben, werden von der Raiffeisen Landesbank an einen Ausführungsplatz übermittelt.

Bei dieser Wertpapierdienstleistung handelt es sich um die Erbringung beratungsfreier Geschäfte.

d. Anlageberatung (derzeit nicht angeboten)

Die Bank erteilt im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung, auf Anfrage des Kunden oder auf Initiative der Bank, persönliche Ratschläge zu bestimmten Finanzprodukten, wobei die Kundenbedürfnisse (wie bspw. Risikobereitschaft, Kundenerwartungen, Anlageziele) mit den jeweiligen, das Anlageprodukt betreffenden Risiken, das Gegenstand der Anlageberatung bildet, verglichen werden. In diesem Sinne richtet sich die von der Bank bei der Beratung vorgeschlagene Anlage ganz nach den individuellen Bedürfnissen des Kunden und berücksichtigt/bewertet seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse und seine Risikofreudigkeit ein. Nähere Informationen zur Anlageberatung entnehmen Sie bitte dem Kapitel VI, "Die Anlageberatung", der vorliegenden vorvertraglichen Information.

Diese Wertpapierdienstleistung wird in Verbindung mit der Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung bzw. ohne Garantieübernahme zugunsten des Emittenten und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, erbracht. Während sie sich in Verbindung mit der Platzierung auf alle Anlageprodukte ausdehnt, betrifft sie in Verbindung mit der Annahme und Übermittlung von Aufträgen komplexere Finanzinstrumente (für die Einteilung der Anlageprodukte nach deren Komplexität siehe weiter vorne unter Kapitel III, Punkt 12).

Die Anlageberatung beschränkt sich demnach auf folgende Anlageprodukte:
laut Produktkatalog

Darüber hinaus erbringt die Bank die Ausübung der Anlageberatung auch in Verbindung mit den Emissionen von eigenen Anleihen.

Unmittelbarer Gegenstand der Anlageberatung sind Empfehlungen zur Zeichnung, zum Kauf und Verkauf sowie zum Tausch (Switch) und Halten der oben angeführten Anlageprodukte.

Die Bank verfügt bei den in die Anlageberatung fallenden Produkten über tiefgehende Informationen, wie z.B. die aktuelle Managementstrategie bei Fonds.

Neben diesen Wertpapierdienstleistungen erbringt die Bank auch die folgenden Nebendienstleistungen:

a. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung

Die Bank verwahrt Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig bestimmter Zentralverwahrer und Global Custodians bedient, die näher im Kapitel VIII, "Der Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern" beschrieben sind. Für Wertpapiere eigener Emission, wie beispielsweise Anleihen, kann die Bank auch selbst Verwahrer sein.

Des Weiteren nimmt die Bank auch die Verwaltung der Finanzinstrumente für den Kunden vor, wie beispielsweise Zinsgutschriften, die Gutschrift von Dividenden und ähnlichem mehr.

b. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

Unter die sonstigen Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, fallen die allgemeinen Empfehlungen zu den Typologien der Finanzinstrumente, ohne auf ein spezifisches Instrument einzugehen und die Merkmale und Erwartungen des Kunden zu berücksichtigen.

Die Bank ist auch für die Vermittlung von Versicherungen zugelassen und im Abschnitt D des Einheitsverzeichnisses der

Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler (RUI) unter der Nummer D000074771 eingetragen.

Die zuständige Behörde, die diese Zulassung erteilt, ist:

IVASS - Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni, Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom, Tel. 06/421331, scrivi@ivass.it.

III. Die angebotenen Anlageprodukte und deren Risiken

Grundsätzlich sind alle in diesem Kapitel beschriebenen Anlageprodukte für Kleinanleger, wie auch professionelle Kunden bestimmt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die typische "Physiologie" von Investitionen hin, die bedingt, dass **bei gleichen Investitionskosten und gleichem Anlagehorizont einem geringeren Risiko geringere Renditechancen entsprechen, während höhere Renditechancen tendenziell mit einem höheren Risiko verbunden sind.**

Der Anlagehorizont wirkt sich auf das Risiko-/Renditeprofil der Investitionen aus.

Auch gilt es, die mit der Veranlagung verbundenen Kosten zu berücksichtigen.

Eine allgemeine Beschreibung der von der Bank vermittelten Anlageprodukte findet sich in den nachfolgenden Informationen (Risikohinweise).

1. Vorbemerkung

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite auf das eingesetzte Kapital und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko, (je nach Ausgestaltung des Produktes - unterschiedliche - beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende) Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung nicht als abschließend betrachtet werden kann.

Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass das Risiko des einzelnen Produkts stets von der Bonität des jeweiligen Emittenten, der Marktlage und der Struktur des Produktes abhängt. Daher muss das Risiko des Einzelprodukts stets einzeln bekannt und abgewogen werden. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Kunden nicht ersetzen.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den typischen Produktmerkmalen.

2. Die allgemeinen Veranlagungsrisiken

Die folgenden Risiken werden in alphabetischer Reihung aufgezählt:

Bail-In-Risiko

Die Richtlinie 2014/59/EU der Europäischen Union (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) hat in allen europäischen Ländern einheitliche Regeln für die Vorbeugung von Krisen und das Krisenmanagement von Banken und Wertpapierfirmen eingeführt, die Möglichkeiten von öffentlichen Interventionen seitens des Staates eingeschränkt und einige Instrumente für die Abwicklung eines ausfallenden oder ausfallgefährdeten Betriebs vorgesehen. Damit ist das Risiko, mit den von Banken und Wertpapierfirmen begebenen Anlageprodukten Verluste zu erleiden, dem Verlustrisiko mit Anlageprodukten anderer Emittenten gleichgestellt. Generell ist im Konkursfall einer Bank oder Wertpapierfirma eine Rangordnung unter den begebenen Anlageprodukten eingeführt, die darüber bestimmt, welches Produkt wann am meisten und welches am wenigsten von einer Kapitalabwertung betroffen ist.

Das Bail-in wird unter Einhaltung der folgenden Rangordnung angewandt:

- i) Aktien und andere Kapital verkörpernde Instrumente;
- ii) Nachrangige Anleihen;
- iii) Erstrangige Anleihen (Senior-Papiere), Zwischenbankeneinlagen und jene von Großunternehmen;
- iv) Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen (für jenen Teil, der den Betrag von 100.000 € überschreitet).

Nach der Deckung der Verluste folgt nach dieser Reihenfolge die Umwandlung der angeführten Anleihen und Einlagen in Aktien.

Ab dem 1. Januar 2019 unterliegen Zwischenbankeneinlagen und Einlagen von Großunternehmen erst nach den erstrangigen Anleihen (Senior-Anleihen) dem Bail-in.

Die Aktionäre und die Gläubiger können keinesfalls höhere Verluste als jene erfahren, die diese im Falle der Auflösung gemäß einem ordentlichen Insolvenzverfahren tragen würden.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc.

Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind "Adressenausfall- oder Emittentenrisiko".

Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten "Ratings" eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen vergeben, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt werden.

Die Ratingskala von Standard & Poor's reicht von 'AAA' (beste Bonität) bis 'SD-D' (schlechteste Bonität), jene von Moody's von 'Aaa' (beste Bonität) bis 'D' (schlechteste Bonität), jene von Fitch von 'AAA' (beste Bonität) bis 'DDD-D' (schlechteste Bonität).

Länderrisiko

Das Länderrisiko beschreibt das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, eine Anlage jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt wird gesprochen, wenn ein Kunde seine Finanzinstrumente handeln kann, ohne dass ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Anlagen. Kurse enthalten generell Erwartungshaltungen der Marktteilnehmer zu den wirtschaftlichen Daten. Bei positiven Wirtschaftsaussichten steigen die Erwartungshaltungen der Marktteilnehmer zu den Firmengewinnen, was Aktienkurse antreibt. Gleichzeitig steigen auch die Aussichten auf höhere Anleihenrenditen. Dies treibt die Kurse von Anleihen nach unten. Allerdings können sich Erwartungen schnell ändern. Jede neue Information zur Konjunktur kann die Marktteilnehmer davon überzeugen, dass die bisherigen Erwartungen überholt sind. Kursausschläge in die gegenteilige Richtung sind somit zu erwarten.

Totalverlustrisiko

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass eine Anlage wertlos werden kann (z.B. aufgrund ihres Konstruktes als befristetes Recht). Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Anlageprodukts aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Gleichzeitig gibt es auch eine Vielzahl an komplexen Anlageprodukten, die bei Erreichen von Schwellenwerten (bei manchen Zertifikaten) oder bei mangelnder Ausübung (bei Covered Warrants, Rechten, Warrants) wertlos ausgebucht werden.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung der Anlage verhindert oder erschwert wird. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Des Weiteren können Probleme bei der Abwicklung eines Auftrags entstehen.

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Finanzinstruments im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Anlegers (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann daher den Ertrag und den Wert der Anlage vergrößern oder vermindern.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fix-verzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Zusatzrisiken von Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika ...)

Mit einer bestimmten Anzahl an außereuropäischen Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch übermittelt werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Zudem kann es an diesen Börsen passieren, dass die staatlichen Aufsichtsbehörden den Verkauf von Finanzinstrumenten auf bestimmte Zeit aussetzt und man folglich nicht mehr in der Lage ist, seine Vermögenswerte zu veräußern oder außer Landes zu bringen. Letztlich funktioniert die Wertpapieraufsicht an manchen, nicht von der ESMA anerkannten Börsen, auch nicht nach europäischen Standards, und diese bergen somit besondere Risiken, die zu hohen Verlusten führen können.

An einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach entsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was das Risiko einer zeitlichen Verzögerung in der Ausführung mit sich bringt. Es kann auch sein, dass diese Aufträge gar nicht ausgeführt werden.

Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen. Letztlich spielt bei Börsenaufträgen auch die Zeitverschiebung eine Rolle. Die Börse in New York öffnet generell um 15:30 Uhr und schließt um 22 Uhr MEZ, jene in Tokio erst um 1:00 Uhr morgens und schließt um 07:00 Uhr MEZ: Damit hängt das Risiko zusammen, dass Kunden auf kursrelevante Nachrichten nicht reagieren können, da die Banköffnungszeiten nicht mit diesen Börsenzeiten übereinstimmen.

3. Weitere Aspekte, die der Kunde beim Kauf berücksichtigen muss

Auftragserteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Auftragserteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Anlageprodukt in welcher Stückzahl/welchem Nennwert, zu welchem Preis und über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Auftragszusatz 'bestens' (ohne Preislimit) akzeptiert der Kunde jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss.

Mit einem Kauflimit kann der Kunde den Kaufpreis eines Börsenauftrags und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht ausgeführt. Mit einem Verkaufslimit legt der Kunde den geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht ausgeführt.

Hinweis: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Der Auftrag ist ab seiner Aktivierung als 'bestens Auftrag', also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei Wertpapieren ohne großem Handelsvolumen.

Zeitlimit

Die Gültigkeit des Auftrags kann mit einem zeitlichen Limit begrenzt werden. Die Gültigkeit von Aufträgen ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes.

Über weitere Auftragszusätze informieren unsere Kundenberater.

Garantien

Der Begriff "Garantie" kann mit verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit welcher der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuern

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Anlagen informieren unsere Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage auf die persönliche Steuersituation sollte der Kunde gemeinsam mit seinem Kundenberater vornehmen. Generell wird aber zwischen Börsensteuern, Transaktionssteuern, Kapitalertragssteuern und Spekulationssteuern unterschieden. Erstere sind länder- und börsenabhängig oder betreffen nur einzelne Wertpapiere, und zwar unabhängig davon, wo der Anleger seinen steuerlichen Wohnsitz aufweist. Zweitere sind zumeist Thema der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Staaten. Generell gilt, dass das Heimatland eines Emittenten einen Steuersatz von 15% auf Dividenden und von 0% auf Zinsen einbehalten kann. Das Land, in dem der Anleger den Steuerwohnsitz hat zahlt auch die lokale Kapitalertragssteuer. Sollte das Heimatland des Emittenten mehr Steuern einbehalten, kann der Anleger für die Differenz zwischen dem angewandten Steuersatz im Ausland und jener des Doppelbesteuerungsabkommens einen Rückerstattungsantrag stellen.

4. Anleihen (auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere oder Obligationen genannt)

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Schuldtitel, Rentenpapiere, Obligationen) sind Wertpapiere, bei denen sich der Begeber (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Bezahlung von Zinsen auf das erhaltene Kapital und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung auch erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt "Strukturierte Produkte" beschriebenen Anleihen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag, wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen (z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko).

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages sind die Spesen zu Lasten des Kunden zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit. In seiner Anlageentscheidung ist der Kunde angehalten die Bonität des Schuldners zu berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Ratingagentur) sein. Es bestehen Ratings zu den Emittenten selbst, die das Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigen, und Ratings zu den einzelnen Finanzinstrumenten, die die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes mit dem einzelnen Instrument berücksichtigen. Das Rating 'AAA' bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. 'B-' oder 'Minus'-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko - desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating 'BBB-' oder besser werden als 'Investmentgrade' bzw. Anlagen mit "Investmentqualität" bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhält der Kunde bei Tilgung, den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Es gilt in diesem Zusammenhang - soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben - das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten zu beachten.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Kunde den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe wieder mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken.

Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Bei variabel verzinsten Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko deutlich höher als bei jenen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl 'Duration' beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration des Schuldpapiers ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus im positiven und negativen Sinn auf den Kurs aus.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation und Mindesthandelsmenge. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Die Bank kann dem Kunden in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Besondere Anleihen

Ergänzungskapitalanleihen:

Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

Nachrangkapitalanleihen:

Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Kunden im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.

Unsere Kundenberater stehen für weitere Informationen zu weiteren Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, gerne zur Verfügung.

5. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder als Prozentsatz des Nennwertes angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese liegt im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende.

Der wesentliche Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse, in einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder von einem systematischen Internalisierer gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs ermittelt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär ist der Kunde an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch die Insolvenz des Unternehmens kann die Beteiligung des Kunden wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei Wertpapieren ohne großes Handelsvolumen (auch marktenge Titel genannt), also insbesondere

solchen, die an nicht regulierten Märkten notieren oder außerbörslich gehandelt werden (sog. OTC, "Over the Counter"-Handel), problematisch sein. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass Aufträge ohne Angabe von Limitpreisen zu viel zu hohen Ankaufspreisen bzw. viel zu niedrigeren Verkaufspreisen führen können.

Trotz Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer US-Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenansagen (Schlusseinheiten, Auftragsarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein **Währungsrisiko**.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer "fremde" Spesen verrechnet werden, die zusätzlich zu den Spesen der Auftragsabwicklung der Bank anfallen.

6. ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts)

Definition

Beim American Depositary Receipt handelt es sich um ein von einer US-Bank begebenen Schuldschein mit einer Deckung durch nicht amerikanische Aktien. Zumeist liegt der Grund für die Auflage eines ADR-Programms darin, dass viele Firmen aus Schwellenländern sich Kapital am US Markt besorgen wollen, dafür keine Umschreibung ihrer Bilanzzahlen nach US Gaap-Bilanzierungskriterien vornehmen wollen und sich somit zur Bilanztestierung an ein Finanzhaus wenden. Dieses kauft die Aktien im Ursprungsland und begibt auf dem US-Markt im gleichen Gegenwert Schuldscheine.

Beim Global Depositary Receipt handelt es sich um ein ähnliches Instrument wie beim ADR, mit dem einzigen Unterschied, dass die gebende, im Hintergrund agierende Bank im Normalfall nicht in den USA, sondern in einem anderen Industrieland ihren Sitz hat.

Ertrag

Der Ertrag dieser Wertpapiere hängt sehr eng mit dem Ertrag, der zu Grunde liegenden Aktien, deren Namen sie tragen, zusammen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die ADRs zumeist in USD oder Euro quotieren, die zu Grunde liegenden Aktien auf dem zumeist außereuropäischen Heimmarkt in Schwellenländerwährungen. Die entsprechende Wechselkursfluktuation zum Euro muss somit berücksichtigt werden.

Kursrisiko

Das Kursrisiko hängt mit dem Kursrisiko der zu Grunde liegenden Aktien zusammen. Zuweilen werden ADRs aber auch einseitig von den aufliegenden Banken auf Anweisung der Auftraggeber und im US-Ausland quotierenden Firmen aufgelassen, sodass der Anleger nur mehr die Wahl zwischen einem Umtausch oder einer Auszahlung des Preises zu einem bestimmten Stichtag hat.

Bonitätsrisiko

Neben dem Bonitätsrisiko, welches mit dem Emittenten der zu Grunde liegenden Aktien zusammenhängt, trägt der Kunde auch das Risiko des Ausfalls der zumeist unbekanntenen US-Bank, die die ADRs auflegt. Das Rating dieser US-Bank wird aber aufgrund der Besicherungsstruktur der ADRs selten berücksichtigt.

Liquiditätsrisiko

Es gibt liquide, liquiditätsgefährdete und oft nicht liquide ADRs. Manchmal quotieren verschiedene ADRs oder GDRs auf dieselben Aktien an ein und derselben Börse bzw. gleichzeitig parallel zu den Aktien derselben Gesellschaft. Dadurch wird eine Unterscheidung für Außenstehende sehr schwierig. Einzig die ISIN gibt hier einen Hinweis auf die effektive Natur des Instruments. Dabei kann aus verschiedenen Gründen die Liquidität zwischen ADRs und Aktien unterschiedlich sein.

Handel

ADRs werden am selben Börsensegment gehandelt wie Aktien. Die beiden Anlageprodukte unterscheiden sich nach außen kaum. Einzig der ISIN mit dem Vorkürzel "US..." weist auf das Ursprungsland hin, während die Kennzeichnung der zu Grunde liegenden Aktien je nach Ursprungsland des Unternehmens entweder mit einem ISIN mit "RU" (Russland) oder "IN" (Indien) oder jenem anderer Länder beginnen.

7. Investmentfonds

1. UCITS-richtlinienkonforme Investmentfonds und SICAVs (sogenannte harmonisierte Fonds)

Allgemeines

Anteilscheine an Investmentfonds und Aktien von SICAVs sind Finanzinstrumente, die Miteigentum an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) verbiefen. Diese OGAW (alias Fonds), Investmentfonds oder SICAVs investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Fonds können je nach gewählter Zielsetzung (siehe Benchmark) in die verschiedensten Wertpapiere wie Finanzinstrumente des Geldmarktes Derivate und ihrerseits in Anteile und Aktien von Fonds investieren. Die drei Hauptarten von Fonds sind Anleihefonds, Aktienfonds und gemischte Fonds, die in Aktien und Anleihen investieren.

Die Anlagestrategien der Fonds können in zwei große Gruppen unterteilt werden: Die "klassischen", aktiv verwalteten Fonds

versuchen, bessere Ergebnisse als jene der Bezugsmärkte zu erzielen. Die "Absolute return"-Fonds hingegen wenden Strategien an, die jederzeit positive Ergebnisse gewährleisten sollen.

Des Weiteren wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, die stattdessen wieder im Fonds veranlagt werden. Dachfonds hingegen veranlagen in weitere in- und/oder ausländische Fonds.

Ertrag

Der Ertrag der Fonds setzt sich aus der Entwicklung des Wertes derselben und den jährlich ausgeschütteten Dividenden (sofern es sich um ausschüttende Fonds handelt) zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien und für Optionen zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine und Aktien von Fonds können jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Der Rücknahmepreis entspricht dabei dem letzten berechneten NAV (Nettowert des Anteils). Die Berechnung des NAV erfolgt, je nach Fonds, täglich bzw. wöchentlich. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Es gilt zu beachten, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Anteilscheinen und Aktien von Fonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Veranlagung in einen Fonds hängt - wie bereits unter 'Ertrag' erwähnt - von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust kann nicht ausgeschlossen werden.

Fonds können - wie Aktien - auch an Börsen, in einem multilateralen Handelssystem oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden. Kurse, die sich an den entsprechenden Handelsplätzen bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien und die anderen Anlageprodukte verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

UCITS-richtlinienkonforme Fonds unterliegen der Kapitalertragssteuer bei positiven Finanzergebnissen und der Spekulationssteuer (Capital-Gain-Steuer) bei negativen Ergebnissen. Daher dürfen positive Fondsergebnisse nicht mit negativen Fondsergebnissen zum Ziel der Steuerreduzierung kompensiert werden.

2. Nicht UCITS-richtlinienkonforme Fonds (nichtharmonisierte Fonds)

Zu dieser Kategorie, jener der sogenannten Alternativen Investmentfonds, zählen:

- a) nicht UCITS-konforme Investmentfonds aus Ländern, die von der EU im Äquivalenzmodus nicht als den EU-Regeln gleichwertig erklärt wurden.
- b) Hedgefonds, die sich den UCIT-Richtlinien nicht angeglichen haben (der Großteil der nicht europäischen Hedgefonds)
- c) Immobilienfonds mit variablem und fixem Kapital
- d) Fonds, die in bestimmte Werte investieren die nicht zu den MiFID-relevanten Finanzinstrumenten gehören und nicht an einer Börse registriert sind (Fonds, die in Weine, in Kunstwerke usw. veranlagen)
- e) Spezielle Fonds, die einer, in einem bestimmten Abkommen im Voraus festgelegten Anlagepolitik folgen.

Die dieser Kategorie angehörigen Fonds unterliegen ausländischen Normen, die sich von den in Italien geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das jeweilige ausländische Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland; dies gilt insbesondere für Fonds mit Sitz an den sogenannten Off-shore-Finanzplätzen.

Daraus ergibt sich ein geringeres Schutzniveau für den Kunden.

Diese Fonds sehen allgemein die Möglichkeit vor, die Anteilscheine mit verlängerten Fristen, gewöhnlich innerhalb eines Monats, abzulösen.

Das Risiko der vorläufigen bzw. dauerhaften Schließung dieser Fonds (mit der daraus resultierenden Unmöglichkeit, die Anteilscheine abzulösen) ist hoch.

3. Exchange Traded Funds (ETFs)

Exchange Traded Funds (ETFs) sind UCITS-Fonds, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden, gleichzeitig aber eine passive Anlagestrategie verfolgen. So bilden ETFs im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index widerspiegelt, d.h. den Index in einem Papier mittels, der im Index enthaltenen Anlageprodukte und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden. In Einzelfällen wird diese Abbildung aber nicht mittels Wertpapieren bewerkstelligt, sondern mittels Derivaten. Diese Derivate werden von einer Großbank begeben. In diesem Fall spricht man von strukturierten ETFs.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung, der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

Bonitätsrisiko

Im Falle von strukturierten ETFs ist auf das Gegenparteirisiko des Derivate-Emittenten zu achten, das auch auf die Entwicklung des Kurses Einfluss nehmen kann. Fällt der Emittent aus, ist auch das Sondervermögen nicht mehr geschützt.

4. Individuelle Sparpläne (Pir)

Allgemeines

Bei den langfristigen Individuellen Sparplänen (Pir) handelt es sich um eine steuerlich geförderte Form des Sparens. Es sind "Behälter", in erster Linie Investmentfonds, aber auch Lebensversicherungspolice und Portfolio-Verwaltungen, die dazu dienen, den italienischen Kleinunternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und somit die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu unterstützen. Die steuerlichen Begünstigungen beschränken sich auf eine Investition von höchstens 30tausend Euro pro Jahr, also 150tausend Euro in fünf Jahren.

21% des Gesamtvermögens eines Pir muss in Mid und Small Caps veranlagt sein, sprich durchschnittlich und wenig kapitalisierten Gesellschaften. In jedem Kalenderjahr der Laufzeit des Plans muss sein Vermögen für mindestens acht Monate zu mindestens 70% in Anlageprodukten investiert werden, die von Unternehmen ausgegeben bzw. mit diesen abgeschlossen wurden, die keiner Tätigkeit im Immobiliensektor nachgehen, in Italien, den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ihren Firmensitz aufweisen und gleichzeitig mit in Italien ansässigen Organisationen vertreten sind. Die Anlageprodukte müssen nicht notwendigerweise an regulierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen negoziert sein. Der Anteil von 70% muss zu mindestens 30% des Gesamtwertes in Finanzinstrumente von Unternehmen veranlagt werden, die nicht im Index Ftse Mib von Borsa italiana oder gleichwertigen Indizes anderer regulierter Märkte enthalten sind.

Die Pir müssen von den Finanzintermediären und Versicherungsgesellschaften verwaltet werden, welche die Geldsummen so anlegen müssen, dass die Diversifizierung des Portfolios gewährleistet ist. Die Beträge können im Plan nicht für mehr als 10% in Anlageprodukte desselben Emittenten, mit derselben Gegenpartei bzw. einer anderen Gesellschaft, die derselben Gruppe angehört wie jener des Emittenten oder der Gegenpartei oder in Einlagen und Girokonten veranlagt werden.

Nur natürliche Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Italien aufweisen, können die Pir zeichnen. Die Nutzung der steuerlichen Begünstigungen setzt voraus, dass jeder "Plan" mit einer einzigen Steuernummer gekoppelt ist; es besteht die Möglichkeit, einen Pir für jedes Familienmitglied, einschließlich voll- und minderjährigen Kindern, zu eröffnen.

Bei Ableben des Inhabers stehen den Erben die an den Pir-Plan gebundenen Kapitalien zu, nicht jedoch der Plan als solcher und die entsprechende Steuerbefreiung, da dieser nicht übertragbar ist.

Es besteht keine festgelegte Fälligkeit für einen PIR. Er wird gelöscht, wenn der Kunde erklärt, ihn widerrufen zu wollen (oder im Falle der Erbfolge), oder die subjektiven Voraussetzungen (steuerlicher Wohnsitz in Italien) verliert.

Erträge

Die Erträge aus den Individuellen Sparplänen setzen sich aus der Entwicklung des Wertes der Investmentfonds, der Portfolio-Verwaltungen oder jener Werte, an welche die Lebensversicherungspolice gekoppelt sind, zusammen und können nicht im Vorhinein beziffert werden. Die Wertentwicklung ist von der Anlagepolitik des Plans und von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile desselben abhängig. Je nach Zusammensetzung des Plans sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien und für Unit linked-Police zu beachten. Ein Verlust kann nicht ausgeschlossen werden.

Risiken

Wir verweisen auf die entsprechenden Hinweise in Bezug auf die harmonisierten Investmentfonds und SICAVs sowie die Unit linked-Police.

Steuerliche Auswirkungen

Es ist nicht möglich, von einem Pir zu einem anderen zu wechseln. Die Folge wäre der Verlust der steuerlichen Begünstigungen, die nur dann vorgesehen sind, wenn die Haltedauer des Fonds mindestens 5 Jahre ausmacht.

Die Provisionen sollten vom Kunden gut angeschaut werden, da sie die vorgesehenen Steuervorteile für jene Kunden, die den Pir mehr als 5 Jahre halten, vermindern können, falls sie zu hoch sind. Einige Gesellschaften haben Zeichnungs-, Bestands- und Performance-Provisionen vorgesehen. Deshalb ist es wichtig, sich konkrete Schätzungen zur Auswirkung der Kosten auf die Ergebnisse des Produkts erstellen zu lassen und die bestehenden Angebote miteinander zu vergleichen.

Von der Begünstigung sind jene Erträge ausgenommen, die aus dem Besitz von qualifizierten Beteiligungen herrühren und allgemein jene, die zur Einkommensbildung des Anlegers beitragen. Sollten sich bei Abschluss des individuellen Anlageplans anstelle von Gewinnen Wertminderungen ergeben, unterliegt der Zeichner den Bestimmungen, die für Steuerguthaben bei den Fonds vorgesehen sind. Wir erinnern daran, dass zwar die Gewinne der Pir nicht besteuert sind, dass der Sparer dem Finanzamt aber die 0,2% jährlich auf den Wert des gezeichneten Portfolios schuldet.

8. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Anlageprodukten des Geldmarktes zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbedingungen bis etwa einem Jahr. Auch Pensionsgeschäfte zählen zu den Geldmarktgeschäften, auch wenn es sich dabei im eigentlichen Sinn um ein Wertpapierleihgeschäft handelt.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der Anleihen (Schuldverschreibungen, Rentenpapiere, Obligationen). Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für bestimmte Geldmarktinstrumente, wie beispielsweise die öffentlichen kurzfristigen, vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen BOT („Buoni Ordinari del Tesoro“) oder die CDO's („Collateral Debt Obligations“) bestehen regulierte Sekundärmärkte. Für andere Geldmarktinstrumente bestehen typischerweise keine regulierten Sekundärmärkte. Daher kann die jederzeitige Veräußerbarkeit dieser Geldmarktinstrumente nicht sichergestellt werden.

Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die notwendige Bonität besitzt.

BOT

Dabei handelt es sich um kurzfristige Schuldscheine mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Laufzeit, die vom italienischen Staat ausgegeben werden und keine Zinsscheine aufweisen, da sie zum aktuellen Wert, d.h. zum Nennwert abzüglich eines Diskonts auf dem Markt platziert werden. Sie können, gleich wie andere vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen, entweder bei Versteigerung oder auf dem Sekundärmarkt vorgemerkt und erworben werden.

9. Versicherungsanlageprodukte

Versicherungsgesellschaften emittieren drei Arten von Anlageprodukten im Bereich der Lebensversicherungspolizen:

1. Unit-linked-Polizen, die an Sonderverwaltungen/OGAW gebunden sind (Sparte III);
2. Index-linked-Polizen, die an einen Bezugsparameter, meist ein oder mehrere Indizes oder einen Wertpapierkorb, der üblicherweise aus Aktien besteht, gebunden sind (ebenfalls Sparte III);
3. Kapitalisierungspolizen, die üblicherweise an eine interne Sonderverwaltung gebunden sind (Sparte V);
4. Polizen des Typs "Multiramo", die eine Kombination zwischen der Sparte I, jene, die man "Erlebensversicherungen" nennt, und der Sparte III darstellen.

Ertrag und Risiken

Das Risiko aus einer Anlage in Versicherungsanlageprodukten ist je nach Produktuniversum, in die diese investieren, unterschiedlich. Der Risikograd derartiger Anlageprodukte hängt darüber hinaus vom Bestehen etwaiger Garantien auf eine Kapitalrückzahlung oder eine Mindestrendite der Anlage ab; diese Garantien können entweder direkt von der Versicherungsgesellschaft oder einem Dritten, mit dem ein entsprechendes Abkommen seitens der Versicherungsgesellschaft getroffen wurde, geleistet werden. Nachfolgend werden die Risiken für die vier Kategorien dieser Anlageprodukte aufgelistet.

1. Unit linked-Polizen

Diese Anlageprodukte sehen den Erwerb von Anteilen an Sonderverwaltungen/OGAW anhand der vom Anleger eingezahlten Prämien vor. Das Risiko ist dabei jenes der Änderungen des Wertes der Anteile, die wiederum von den Preisschwankungen der Finanzinstrumente abhängen, in welche die Mittel des Fonds veranlagt werden. Diese Risiken beinhalten die Möglichkeit, im Moment der Auszahlung weniger zu erhalten als das ursprünglich veranlagte Kapital. Das Risiko aus der Veranlagung des Vermögens der Sonderverwaltung/des OGAW in Finanzinstrumente setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Die Preisvariabilität der Finanzinstrumente, in die der einzelne Fonds investiert (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente): Insbesondere erlaubt die Veranlagung in Sonderverwaltungen/OGAW, die Risiken in Zusammenhang mit der spezifischen Situation der Emittenten der Finanzinstrumente (Adressenausfallrisiko und spezifisches Risiko) anhand der für Sonderverwaltungen/OGAW typischen Streuung zu beschränken;
- Das etwaige Bestehen einer Garantie, die an die einzelne Sonderverwaltung/den einzelnen OGAW oder allgemein an das Anlageprodukt gebunden ist und die Investitionsrisiken einschränkt: Falls die Sonderverwaltung/der OGAW als "geschützt" und/oder "garantiert" eingestuft ist, nehmen die Risiken der Preisvariabilität zu Lasten des Anlegers erheblich ab, da der Fonds technische Schutzmechanismen zur Einschränkung der Möglichkeit des Verlustes des investierten Kapitals auf ein Mindestmaß (geschützter Fonds) bzw. zur Gewährleistung einer Mindestrendite oder der Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit (garantierter Fonds) vorsieht;
- Die Liquidität der Sonderverwaltung/des OGAW. Der Einheitswert der Fondsanteile wird in der Regel täglich errechnet und in nationalen Tageszeitungen veröffentlicht. Die Auszahlung der vom Anleger beantragten Summen erfolgt innerhalb der von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fristen;
- Die Währung, in welcher die Sonderverwaltung/der OGAW ausgedrückt ist, um das damit verbundene Währungsrisiko zu beurteilen: Auch wenn die/derselbe in Euro lautet und das Anlageprodukt die Leistungserbringung in Euro vorsieht, besteht teilweise ein Währungsrisiko, falls die Sonderverwaltung/der OGAW in Finanzinstrumente investiert, die in unterschiedlichen Währungen lauten;
- Die Verwendung von derivaten Finanzinstrumenten in der Portfolio-Verwaltung der Sonderverwaltungen/OGAW. Einige Fonds sehen nämlich für die Portfolio-Verwaltung die Verwendung von derivaten Instrumenten vor, welche die Übernahme von Risikopositionen auf Finanzinstrumente ermöglichen, die höher sind als die anfänglich bestrittenen Ausgaben zur Eröffnung dieser Positionen (Risiko des Hebeleffekts). Demzufolge hat eine relativ bescheidene Veränderung der Marktpreise eine verstärkte Wirkung auf Gewinn oder Verlust des verwalteten Portefeuilles, im Gegensatz zum Falle, dass ohne Hebel gearbeitet wird, zur Folge. Die Sonderverwaltungen/OGAW können, unter Einhaltung der Bestimmungen des IVASS (Institut für die Überwachung der Versicherungen), in derivate Finanzinstrumente investieren; diese können mit dem Ziel verwendet werden, das Veranlagungsrisiko zu verringern oder die Portfolio-Verwaltung wirksam zu gestalten. Ihre Verwendung kann keinesfalls das in der Geschäftsordnung des Fonds angeführte Risikoprofil und die darin verdeutlichten Merkmale des Fonds ändern.

2. Index linked-Polizen

Index-linked-Produkte haben die Eigenschaft, die Anlagen an den Wert eines Bezugsparameters zu binden. Demzufolge übernimmt der Anleger das Risiko der Entwicklung dieses Parameters. In Bezug auf die Preisvariabilität aufgrund des Bezugsparameters bewirkt ein von einer Versicherungsgesellschaft emittiertes Index-linked-Anlageprodukt für den Anleger die typischen Risiken einer Anlage in Aktien und, für einige Aspekte, auch einer Veranlagung in Schuldverschreibungen. Häufig sehen die Index-linked-Polizen die Garantie der Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit vor; in diesen Fällen konkretisiert sich das Preisrisiko zu Lasten des Anlegers nur während der Dauer der Investition und nicht bei Fälligkeit. Die Index-linked-Polizen können ein höheres Liquiditätsrisiko aufweisen als die Unit linked-Polizen (siehe vorhergehender Punkt 1), falls der Markt, auf dem das Anlageprodukt gehandelt wird und notiert, aufgrund der Unerheblichkeit der gehandelten Mengen keinen zuverlässigen Preis liefert.

3. Kapitalisierungsprodukte

Kapitalisierungsprodukte beinhalten keine spezifischen Risiken für den Anleger, falls sie an eine Sonderverwaltung gebunden sind (welcher die Aktiva zum historischen Anschaffungswert zuzuschreiben sind). Sind sie hingegen an einen internen Versicherungsfonds oder an einen Bezugsparameter gekoppelt, bestehen für den Anleger, je nach Produktwahl, die für die Unit linked-Policen oder für die Index linked-Policen beschriebenen Risiken.

4. "Multiramo"-Produkte

Bei "Multiramo"-Policen handelt es sich um eine Kombination von Policen der Sparte I (Verträge, die an Sonderverwaltungen gekoppelt sind) und der Sparte III (Unit-Linked-Verträge), wobei der Kunde je nach Risikobereitschaft wählen kann, ob er eine vorsichtige oder auch eine risikoreichere Linie wählt. Jener Prämienanteil, der in die Sparte I fällt, unterliegt einem sehr geringen Risiko, da diesem im Normalfall eine Kapitalgarantie oder auch eine Mindestgarantie zugrunde liegt. Jener Prämienanteil, der in die Sparte III fließt, unterliegt dem Risiko, der im o.a. Unterpunkt i beschrieben ist.

Die Verträge sehen eine Laufzeit vor, die im Normalfall auch mittels Fälligkeitsaufschub verlängert werden kann. Bei einem vorzeitigen Ausstieg sehen diese Verträge im Normalfall eine Pönale vor, deren Höhe vom Datum des Ausstiegs abhängt.

Die Bank bietet ihren Kunden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen in diesem Bereich ausschließlich die Verträge der Versicherungsgesellschaft Assimoco Vita S.p.A. an.

10. Pensionsgeschäfte (PCT)

Pensionsgeschäfte bestehen in einem Barkauf an einem bestimmten Datum von sich im Eigentum der Bank befindlichen Finanzinstrumenten (Grundgeschäft) seitens des Kunden; gleichzeitig kauft die Bank bei der vereinbarten Fälligkeit (Terminkauf) dieselben Finanzinstrumente vom Kunden zurück. Dadurch ist sichergestellt, dass im Insolvenzfall der Bank keine Risiken aus dem Pensionsgeschäft entstehen können. Der Kunde und die Bank vereinbaren im Vorhinein einen im Voraus bestimmten Ertrag (vereinbarter Zinssatz des Pensionsgeschäfts), der von der Entwicklung des untergelegten finanziellen Vermögenswertes losgelöst ist, sodass der Differenzbetrag zwischen dem bar bezahlten Gegenwert und jenem, der bei Fälligkeit kassiert wird, den aufgelaufenen Zinsen zum vereinbarten Satz entspricht. Das Risiko hängt vom Rating der Bank bzw. der Bankengruppe ab, zu der die Bank gehört, sprich von der Bewertung der Zuverlässigkeit des Emittenten des Pensionsgeschäfts.

Geschäft mit Anleihe als Grundgeschäft

Die typischen Risiken in Zusammenhang mit den Pensionsgeschäften sind jene der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der Wertpapiere und jenes, dass die Bank außerstande ist, diese zurückzukaufen.

Im ersten Fall garantiert die Bank jedenfalls den Rückkauf der Wertpapiere. Im zweiten Fall kann der Kunde die Wertpapiere direkt am Markt verkaufen, doch der erzielte Preis könnte unter jenem liegen, zu welchem er sie gekauft hat.

Sollte es sich beim Grundgeschäft, um eine von der Bank ausgegebene Anleihe handeln, könnten im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Anleihen am Markt schwer verkäuflich sein.

Die Pensionsgeschäfte sind nicht vom Einlagensicherungsfonds der Raiffeisenbanken gedeckt.

11. Strukturierte Anlageprodukte

"Strukturierte" Anlageprodukte sind Anlageprodukte, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Des Weiteren können diese Anlageprodukte z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Anlageprodukt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produktarten werden Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten haben sich verschiedenste Ausgestaltungsformen entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen entsprechen. Aus diesem Grund ist es erforderlich die konkreten Produktbedingungen zu prüfen, die im jeweiligen Basisinformationsblatt (KID) bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) enthalten sind. Unsere Kundenberater stehen gerne für Informationen über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageprodukte zur Verfügung.

Risiken

1. Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indizes, Wertpapier- oder Warenkörbe (Baskets), Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle usw.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder auch ganz entfallen.
2. Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indizes, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise usw.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder auch ganz entfallen.
3. Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders das Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiko (eventuell fehlende Absonderungs- und Sonderrechte des Inhabers auf Auszahlung) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
4. Die Risiken gem. Punkte 1 bis 3 können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder auch unmöglich machen.

1. Discountzertifikate auf Aktien

Bei Discountzertifikaten erhält der Kunde den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), beteiligt sich dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das

Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. - wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird - einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem, um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

2. Bonuszertifikate auf Aktien

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nennwert ein Bonus oder, gegebenenfalls, auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswertes (einzelne Aktien oder Indizes) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatbedingungen verbriefen die regelmäßigen Zahlungen eines Geldbetrages oder die Lieferung des Basiswertes am Ende der Laufzeit. Art und Höhe der Rückzahlungen am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in der Höhe des Basiswertes. In allen anderen Fällen ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem festgelegten Bonusniveau. Der Bonus wird zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nennwert des Zertifikats am Laufzeitende des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Kunde erwirbt mit einem Bonuszertifikat gegenüber dem Emittenten den Anspruch auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Sonderrecht des Inhabers des Zertifikats auf Auszahlung des Basiswertes.

3. Indezertifikate auf Aktien

Indezertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Kunden die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet; Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Kunde erwirbt mit einem Bonuszertifikat gegenüber dem Emittenten den Anspruch auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Sonderrecht des Inhabers des Zertifikats auf Auszahlung des Basiswertes.

4. Knock out-Zertifikate (Turbozertifikate) auf Aktien

Unter der Bezeichnung 'Knock-out'-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet die Veranlagung vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch 'gehebelte' Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen 'Turbozertifikate' (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und daher stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt allerdings ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis ergeben (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder wertlos, oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird 'ausgestoppt'). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstages (Intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und, entweder das Zertifikat wertlos, oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

5. Covered Warrants

Definition

Covered Warrants werden auch Optionsscheine genannt. Es handelt sich dabei um verbrieft Optionen, die nach den gleichen Prinzipien wie echte Optionsderivate funktionieren. Diese Optionsscheine werden größtenteils von Banken begeben ("geschrieben"). Es handelt sich dabei um Schuldtitel ohne festen Rückgabepreis, die auf Indizes, Aktien oder andere Wertpapiere aufbauen und entweder Wetten nach oben ("Calls") oder nach unten ("Puts") erlauben.

Ertrag

Covered Warrants ermöglichen, im Unterschied zur langläufigen Meinung, kaum Richtungs-, sondern Volatilitätswetten. Da die absolute Kursbewegung mehr von der Schwankungsbreite ("Volatilität" genannt) als von der absoluten Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Indexes oder Wertpapiers abhängt, ist bei CWs vor allem auf die Volatilität zu achten. Je nach Art der Covered Warrants werden den Kunden verschiedene Auszahlungsarten zuerkannt. Bei Fälligkeit können entweder die zu Grunde liegenden Wertpapiere oder meistens der Differenzpreis zwischen dem Abschlusspreis des darunter liegenden Wertpapiers oder Indexes und dem "Strike" ausbezahlt werden. Covered Warrants haben zumeist eine kurze Laufzeit.

Kursrisiko

Die Preisausschläge hängen bei Covered Warrants davon ab, wie weit sich der Preis des zu Grunde liegenden Finanzinstruments oder Indexes vom Ausübungspreis ("Strike-Preis" genannt) entfernt hat. Je weiter dieser entfernt ist, desto geringer ist die Schwankungsbreite bei einer Veränderung des Preises des darunter liegenden Finanzinstruments und Indexes. Bei Preisen derselben nahe am Ausübungspreis ist die Schwankung umso größer. Covered Warrants schwanken immer weniger, je näher der Tag der Fälligkeit rückt.

Bonitätsrisiko

Ein Covered Warrant ist ein von einer Bank begebener Schuldschein mit ungewisser Rückzahlungssumme. Die Bonität des Emittenten bei gleichzeitiger Unterdeckung des zu Grunde liegenden Wertpapiers führt zu einem Ausfallrisiko, das jenem anderer Junior-Anleihen, also Anleihen, die im Konkursfall des Emittenten als letzte bedient werden, gleich kommt.

Liquiditätsrisiko

Covered Warrants sind zumeist in großer Menge aufgelegte Finanzinstrumente. Dies und die kurze Laufzeit sowie das hohe Verlustrisiko bedeuten im Allgemeinen eine geringe Liquidität am Sekundärmarkt.

Handel

Der Handel von Covered Warrants erfolgt im Allgemeinen auf regulierten Märkten. An einigen Börsen gibt es hierfür eigene Börsensegmente mit spezifischen Handelsregeln.

6. Warrants

Definition

Warrants verhalten sich im Normalfall wie Covered Warrants. Es gibt aber auch einige gravierende Unterschiede zu diesen. Zum einen werden Warrants zumeist im Zuge von Kapitalerhöhungen den Zeichnern (Kunden) als Zusatzrecht für eine in ferner Zukunft geplante Kapitalerhöhung zugeteilt. Die Laufzeit der Warrants ist im Unterschied zu jener der Covered Warrants sehr lang (mehrere Jahre). Covered Warrants werden in 99% der Fälle nur als Call-Warrant ausgegeben und sind schließlich bereits von der begebenden quotierten Gesellschaft, auf deren Aktien die Warrants geschrieben werden, voll gedeckt. Dies bedeutet, dass auch in jenem Falle, dass 100% der Inhaber der Warrants diese ausüben und die Aktien verlangen, es zu keinem Lieferengpass auf dieselben kommen kann. Am Ende der Laufzeit (Europäischer Call) oder während der Laufzeit (Amerikanischer Call) kann der Inhaber der Warrants (Kunde) die Umwandlung in die darunter liegende Aktie verlangen.

Ertrag

Der Ertrag der Warrants ist an die Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktie gebunden. Steigt dieser Kurs, so steigt auch der Warrant. Steigt die Volatilität der Aktie, steigt auch der Preis des Warrants. Am Ende ergibt sich in den meisten Fällen für die Kunden ein Gewinn, aber vor allem in jenen Fällen, in denen die Warrants nicht gekauft, sondern im Zuge der Kapitalerhöhung zugewiesen werden.

Kursrisiko

Das zwischenzeitliche Kursrisiko der Warrants bis zur Fälligkeit ist direkt mit der Schwankungsbreite der zu Grunde liegenden Aktie sowie deren absoluten Preis im Verhältnis zum Ausübungspreis, aber auch der Fälligkeit, verknüpft. Je weiter diese in der Zukunft liegt, desto ruhiger verläuft auch die Kursentwicklung des Warrants im Verhältnis zur zu Grunde liegenden Aktie.

Bonitätsrisiko

Ausfallrisiken hängen einzig und allein mit der Ausfallwahrscheinlichkeit der Firma zusammen, die die Warrants begeben hat. Ein steigender Aktienkurs ist allgemein ein Anzeichen einer guten Bonität und umgekehrt.

Liquiditätsrisiko

Warrants sind als Finanzinstrumente sehr selten, da sie hauptsächlich im Rahmen von Kapitalerhöhungen begeben werden. Deren Liquidität ist auch aufgrund ihrer Nähe zu den Optionsscheinen nicht gerade sehr hoch.

Handel

Warrants quotieren an den Aktienmärkten und sind folglich im Allgemeinen nicht allzu schwer zu veräußern.

7. Rechte

Definition

Rechte kommen Warrants in der Struktur sehr nahe und werden auch im Rahmen von Kapitalerhöhungen in Form von Vorkaufsrechten auf die neu auszugebenden Aktien begeben. Der große Unterschied liegt aber darin, dass Rechte nicht verbrieft, also keine Wertpapiere sind. Zweitens ist deren Laufzeit sehr selten länger als zwei Wochen. Nach diesem Zeitraum verfallen Rechte bei mangelnder Ausübung wertlos.

Ertrag

Die Ertragsstruktur von Rechten ist selten positiv. Da der Zeitwert (Wert, der auf der Grundlage der Restlaufzeit errechnet wird) aufgrund der geringen Laufzeit von Rechten sehr schnell erlischt, und dieser zumeist 90% des Wertes bei Emission ausmacht, nimmt der Preis der Rechte im Normalfall rapide ab.

Kursrisiko

Das Risiko bei Rechten liegt vor allem im schnellen Näherkommen der Fälligkeit. Damit der Ausbuchung mit Preis von Null bei fehlender Ausübung zuvorgekommen wird, setzen die meisten Wertpapierfirmen einschließlich der Bank auf einen automatischen Verkauf am letzten Tag der Quotierung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Kunde wenigstens das Capital-Gain-Guthaben auf den Verlust der Rechte mit künftigen Gewinnen kompensieren kann.

Bonitätsrisiko

Rechte werden von den quotierten Emittenten, sprich den Unternehmen mit jenen Aktien, auf welche die Rechte anwendbar sind, begeben. Damit hängt das Gegenparteirisiko mit der Bonität dieser Unternehmen zusammen. Allerdings spielt dieses Gegenparteirisiko bei Rechten aufgrund der maximal zweiwöchigen Laufzeit kaum eine Rolle.

Liquiditätsrisiko

Rechte sind im Allgemeinen als illiquide anzusehen. Da sich der Kauf eines Rechtes aufgrund des rapide verfallenden Zeitwertes (siehe oben) kaum auszahlt, da zudem der Kauf der Aktie nach vorhergehendem Kauf der Rechte teurer ist, als würde man die Aktien sofort erwerben, sind die Rechte illiquide, und dies erhöht das Risiko des rapiden Kursverlustes.

Handel

Der Handel der Rechte ist an den meisten europäischen Börsen gewährleistet. Nur in wenigen Ländern werden auch nicht quotierte Rechte begeben. Hier ist der Verkauf zu keinem Zeitpunkt möglich.

8. ETCs

Definition

Es handelt sich um Zertifikate, also Schuldtitel, die von Zweckgesellschaften, zumeist mit Sitz auf den Kanalinseln, begeben werden. Diese Zertifikate bauen zumeist auf Rohstoff-Futures auf, deren Preis sie nachbilden. Rohstoff-Futures sehen bei Fälligkeit immer die Auslieferung der angegebenen Rohstoffe vor, weshalb die Verwalter der ETCs darauf bedacht sind, Futures nie zur Fälligkeit gelangen zu lassen und diese stets kurz vor Fälligkeit durch eine Umschichtung mit längerfristigen Futures zu ersetzen.

Ertrag

Die ETCs haben den Anspruch, die zu Grunde liegenden Rohstoffindizes nachzubilden. In der Praxis sind aber zwei Faktoren zu bedenken: Erstens quotieren Rohstoffindizes zumeist in anderen Währungen und nur wenige ETCs sind gegen Währungsschwankungen abgesichert. Zweitens ist die dauernde Umschichtung von einem Future zum nächsten sehr anfällig für Contango-Verluste. Diese entstehen dann, wenn alte, bald fällige Futures verkauft werden müssen, um neue, zumeist teurere längere Futures anzukaufen.

Kursrisiko

Das Wechselkursrisiko spielt bei jenen ETCs eine Rolle, bei denen die Quotierungswährung nicht mit der Währung des Rohstoff-Futures zusammenhängt, der sich gerade im ETC befindet. Wird dieses Wechselkursrisiko nicht abgesichert, kann es auch zu hohen Kursrisiken des ETCs führen. So kann es vorkommen, dass der ETC sinkt, auch wenn in USD oder GBP der Kurs des Rohstoffes steigt. Zudem führen die Verwalter der ETCs Kommissionen ab, die die Kursentwicklung belasten.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko kann angesichts der fehlenden Transparenz des Emittenten nicht bemessen werden. Die Unternehmen verfügen über kein Rating, haben den Firmensitz meist in einem Offshore-Land und sind nicht transparent. Da aber laut eigenem Anspruch der ETC-Zweckgesellschaften mit dem veranlagten Geld der Kunden nur börsenquotierte Futures gekauft werden, sollte sich das Gegenparteirisiko in Grenzen halten.

Liquiditätsrisiko

ETCs sind zumeist börsenquotiert und folglich an den eigenen ETC-Segmenten der Börsen zu erwerben. ETCs haben zwischenzeitlich großes Interesse geweckt und im Zuge des Rohstoffbooms in den ersten Jahren des 21. Jhd. viel Interesse geweckt. Derzeit nehmen das Interesse und mit ihm auch die Liquidität an den Börsen eher wieder ab. Verkaufsaufträge können sich daher wegen Abnahmемangels durch Käufer über mehrere Tage hinziehen.

Handel

Bei ETCs handelt es sich um börsenquotierte Finanzinstrumente, die auf einem eigenen Segment der meisten europäischen Börsen quotieren.

9. ETBs/ETNs

Definition

Exchange Traded Bonds (längerfristig) und Notes (kürzerfristig) sind börsennotierte Schuldtitel ohne Fälligkeit, die einen Index, wie Rohstoffpreise, Aktienindizes, Sektoren, Einzelaktien oder andere nachbilden. Im Unterschied zu ETFs handelt es sich um kein Sondervermögen, in welchem sich andere Finanzinstrumente befinden und die der UCITS-Richtlinie zu Investmentfonds und SICAVs unterworfen sind, sondern um Zahlungsverpflichtungsinstrumente, die ein klares Gegenparteirisiko beinhalten.

Ertrag

Der Ertrag hängt im Normalfall mit dem Kursverlauf des zugrunde liegenden Finanzinstruments, Indexes oder Rohstoffs zusammen.

Kursrisiko

Das Kursrisiko des ETBs oder ETNs hängt direkt vom Kursrisiko des zu Grunde liegenden Finanzinstruments, Indexes oder Rohstoffes ab und ist deshalb schwer vorhersehbar. Die Aussichten zu den zu Grunde liegenden Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten entscheiden daher über den Preisverlauf des ETBs. Dabei gilt, dass Wertpapiere, genauso wie Rohstoffpreise, von der Erwartungshaltung in die Zukunft abhängen. Dabei gilt: Zu Zeiten eines konjunkturellen Einbruchs steigt das Kursrisiko, zu Zeiten einer wirtschaftlichen Aufwärtsphase sinkt das Risiko eines Kursrückgangs.

Bonitätsrisiko

Da es sich bei dieser Art von Anlageprodukten um Schuldtitel handelt, stehen die Bonitätsrisiken streng mit der Bonität der Emittenten in Zusammenhang. Eine große Rolle spielt auch das Rating des Emittenten.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko der ETNs wird dadurch etwas gedämpft, dass normalerweise die Emittenten diese ETNs nach einer gewissen Laufzeit zurückkaufen. Allerdings sind die Rückkaufangebote nur an eine gewisse Menge gebunden. Kleinanleger werden im Rahmen dieser Rückkaufaktionen somit kaum bedient.

Handel

Der Handel von ETBs und ETNs erfolgt auf denselben Börsen wie jener der Aktien, ETFs, Covered Warrants etc..

12. Einteilung der Anlageprodukte nach deren Komplexität

Die in diesem Kapitel aufgezeigten Anlageprodukte werden von der Bank wie folgt einer der fünf Komplexitätsklassen zugeordnet:

Komplexitätsklasse	Produktart
1 (Gering)	Anleihen: Plain Vanilla (Nullkupon, fester Zinssatz, variabler Zinssatz, gemischter Zinssatz, Step Up/Down) Pensionsgeschäfte
2 (Mittel/Gering)	Anleihen: Anleihe mit Fixing des Zinsscheins am Ende der Bezugsperiode, Anleihe des Typs Plain vanilla in einer anderen Währung als Euro, Cap, Floor, Callable, Puttable, Covered Bond, Indexierung CMS (Beteiligung), inflationsgebundene Anleihe (z.B. BTP Italia) Aktien: Quotierte Aktien Versicherungspolizen: Kapitalisierungsgeschäfte, Unit Linked auf OGAWs und/oder Anleihen mit Komplexität OGAWs/ETPs: Indexierte OGAWs mit physischer Replikation oder aktiver Verwaltung
3 (Mittel)	Anleihen: Anleihe mit undurchsichtigem Index, illiquide Anleihe des Typs Plain vanilla, auf Initiative des Inhabers Wandelanleihe, Flippable, Anleihe des Typs Index Linked Versicherungspolizen: Index Linked OGAWs/ETPs: ETFs mit synthetischer Replikation, ETCs und ETNs Zertifikate/Covered Warrant: Zertifikate mit gesichertem Kapital Aktien: Nicht quotierte Aktien
4 (Hoch)	Anleihen: CMS Spread, Range Accrual, Reverse Floater, Anleihe ohne Fälligkeit, nachrangige Anleihe des Ergänzungskapitals OGAWs/ETPs: Strukturierte OGAWs (gemäß Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 583/10), alternative OGAWs (FIAs) Versicherungspolizen: Strukturierte Unit/Index Linked Zertifikate /Covered Warrant: Covered Warrant, quotierte Zertifikate mit teilweise gesichertem Kapital, Zertifikate mit Hebel Derivate: Futures, FRA/Forward, Optionen
5 (Sehr hoch)	Anleihen: Reverse Convertible, nachrangige Anleihe des zusätzlichen Kernkapitals (Co.Co.), umzuwandelnder Schuldschein, ABS/CDO, Schuldschein des Typs Credit Linked OGAWs/ETPs: Strukturierte alternative OGAWs Derivate: Illiquider SWAP, CDS

Diese Zuordnung dient der Bewertung der Angemessenheit und Eignung des jeweiligen Produkts für den einzelnen Anleger, auf die wir im nächsten Kapitel eingehen.

IV. Die Bewertung der Angemessenheit/Eignung des Geschäftsfalles

für den Kunden und die Aktualisierung seines Anlegerprofils

Die verschiedenen Wertpapierdienstleistungen (darunter die Anlageberatung) sind im Kapitel II beschrieben.

Falls die Bank nicht die notwendigen Informationen zwecks Beurteilung der Eignung bzw. Angemessenheit erhält, macht sie den Kunden darauf aufmerksam, dass sie außerstande ist, die Anlageberatung gegenüber dem Kunden zu leisten bzw. dem vom Kunden verlangten Geschäft stattzugeben.

Für die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, erstellt die Bank (Siehe Kapitel V, "Die Produktüberwachung und die Kundenzielmärkte") eine Prüfung, um festzustellen, ob die Kenntnis und Erfahrung im Bereich der Veranlagung in Anlageprodukte des Kunden ausreichend sind, um die Risiken zu begreifen, die mit dem Geschäft mit Anlageprodukten einhergehen. In dieser Prüfung werden die Eigenschaften des Kunden, die Art, die Komplexität und die Risiken des Geschäfts mit Anlageprodukten berücksichtigt. Um diese Bewertung ausführen zu können, verlangt die Bank vom Kunden nachfolgende Informationen:

- a) Art der Geschäfte mit Anlageprodukten, die der Kunde bereits ausreichend kennt;
- b) Art der Geschäfte mit Anlageprodukten, die der Kunde bereits ausgeführt hat, wobei eventuell auch das Volumen, die Häufigkeit und der Zeitraum dieser Geschäftsfälle berücksichtigt werden;
- c) Ausbildung, Beruf und eventuell, insofern relevant, auch frühere berufliche Tätigkeiten des Kunden.

Falls die Bewertung der Anlageprodukte „Nicht-Angemessenheit aufgrund der fehlenden Kenntnisse“ ergibt, führt die Bank das nicht angemessene Geschäft mit Anlageprodukten nicht aus.

Falls die Bank nicht die notwendigen Informationen zwecks Beurteilung der Angemessenheit erhält, macht sie den Kunden darauf aufmerksam, dass sie außerstande ist, dem vom Kunden verlangten Geschäft stattzugeben.

Die Ausführung von Geschäften ohne Prüfung (Reine Ausführungsgeschäfte oder Execution Only)

Der vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten veranlasste Auftrag zu nicht komplexen Finanzinstrumenten, auch Massenmarktprodukte genannt, - dazu zählen beispielsweise Anteile an nicht strukturierten EU-richtlinienkonformen Investmentfonds oder SICAVs, am regulierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Anleihen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist - stellen für die Bank ein **reines Ausführungsgeschäft** (Execution only) dar.

Bei einem reinen Ausführungsgeschäft prüft die Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp, seiner finanziellen Situation, seinen Anlagezielen und seiner Risikobereitschaft entspricht, d.h., dass die Bank weder die Angemessenheit, noch die Eignung prüft. Die Bank bietet derzeit keine reinen Ausführungsgeschäfte an.

Die Gültigkeit des Anlegerprofils

Mit der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Richtlinie MiFID II gilt, dass das **Anlegerprofil zumindest einmal pro Jahr überprüft werden muss**. Hierzu wird die Bank den Kunden rechtzeitig vor der jeweiligen Fälligkeit kontaktieren und diesen an die diesbezügliche Fälligkeit erinnern. Sollte dieses Profil nicht erneuert werden, werden weitere Wertpapieraufträge unter Umständen nicht mehr durchführbar.

V. Die Produktüberwachung und die Kundenzielmärkte

Grundprinzip des Produktüberwachungsprozesses ist der maximale Kundenschutz, der in Abhängigkeit vom Kenntnis- und Erfahrungsprofil des Kunden mehr oder weniger stark ist. Der Komplexitätsgrad der Produkte entscheidet darüber, ob diese am Ende gar nicht bzw. im Rahmen der Angemessenheit (beratungsfreie Geschäfte).

Die strategische Zielmarktdefinition und -segmentierung

Die Bank segmentiert entsprechend der Vereinbarung mit unserer Bank für diese die Kundenzielmärkte nach den Vorgaben der Leitlinien der ESMA zur Produktüberwachung entsprechend den nachfolgenden 8 Teilbereichen (Driver):

- a) **Kundenart**: Detailkunde, Professioneller Kunde, Geeignete Gegenpartei;
- b) **Kenntnis und Erfahrung des Kunden**: Kenntnisstand zum Produkt und möglicher produktinhärenter Strukturen, dem Rendite/Risikoprofil des Produktes im Vergleich zu jenen von Festgeldkonten, den wichtigsten Merkmalen des Produktes einschließlich Szenarien und dem wahrscheinlichsten Szenario bei Fälligkeit;
- c) **Finanzsituation** des Kunden: z.B. Fähigkeit, das Geld für einige Zeit zu binden bzw. Verluste aus der Anlage finanziell zu verkraften;
- d) **Risikotoleranz und Kompatibilität des Risiko/Renditeprofils** des Produktes mit dem Zielmarkt anhand des Markt- und GegenparteiRisikos: Bereitschaft, geringere Renditen im Austausch für geringere Risiken zu akzeptieren;
- e) **Kundenziele**: z.B. Kapitalwachstum, Renditegenerierung, Anlagehorizont;
- f) **Kundenbedürfnisse**: z.B. nach sechs Jahren Rückfluss, Bail-In-Regeln;
- g) **Negativer Zielmarkt**: z.B. Kunde, dessen Anlagehorizont kurzfristiger angelegt ist als die Restlaufzeit des Anlageprodukts, ein Kunde, der negative Marktschwankungen nicht toleriert. Kunden, denen ein derartiges Produkt in keinem Fall verkauft werden dürfen;
- h) **Vertriebsstrategie**: Anlageberatung (derzeit nicht angeboten), beratungsfreie Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Einzelne Ausprägungen der angeführten Teilbereiche können variieren. Aufgrund der Einzelzuordnung der Fragen aus dem MiFID-Fragebogen ergeben sich unweigerlich unzählig verschiedene Zielmarktprofile¹ und gleichzeitig Zielmarktsegmente von Kunden.

Die potentiellen Kundenzielmärkte bestimmen die Planung und die Strukturierung des Produktangebotes unserer Bank. Dabei übernimmt unsere Bank die strategische Produktplanung der Bank, die dabei folgende Prinzipien zur Anwendung bringt:

- Die Größe des potentiellen Zielmarktes entscheidet über die Anzahl der für diesen Zielmarkt zugänglichen Produkte;
- Das Risikobudget entscheidet darüber, welche komplexen Produkte künftig noch in die angebotene Produktpalette aufgenommen werden;
- Die Kosten für die Überwachung einzelner Zielmarktsegmente müssen in klarem Verhältnis zu den möglichen hieraus erwachsenden Erträgen stehen.

Die Erhebung der Kundendaten zum Zwecke der Produktüberwachung

Die Bank erhebt im Einklang mit den Leitlinien der ESMA zur Produktüberwachung mittels des sogenannten MiFID-Fragebogens die Profile der Kunden.

Der MiFID-Fragebogen ermöglicht durch Kombination bestimmter Fragesequenzen die genaue Segmentierung der Kunden gemäß den oben aufgezeigten strategischen Zielmarkt-Drivern.

Im Ergebnis führen die aus dem MiFID-Fragebogen erhobenen Daten zu einem klaren Bild der sich aufgrund der Kundenprofile ergebenden Zielmarktsegmente.

Die Bank darf bestimmte Geschäfte nur in Abhängigkeit von Informationen ausführen, die sie zuvor über ihre Kunden eingeholt hat (sog. "Ausforschungspflicht"). So darf die Produktüberwachung bei Kleinanlegern nur vorgenommen werden, wenn zuvor alle in Einzelnen aufgeführten Informationen (Risikoneigung, Risikotragfähigkeit, Anlageziel, Anlagebedürfnis, etc.) über den Kunden eingeholt wurden (Quasi-Eignungstest). Die Wertpapierdienstleistung, innerhalb der ein Kauf oder Verkauf von Anlageprodukten angeboten wird, wird von der einzelnen Produktgattung und -art bestimmt. Doch erst nach Abschluss des Produktüberwachungsprozesses wird von der Ausführung im Rahmen der **Angemessenheits- oder produktabhängigen Eignungsprüfung** gesprochen. Weigert sich der Kunde zur Offenlegung der Informationen, wird er auf die Konsequenzen (**Unter Umständen kein Produktverkauf seitens der Bank möglich**) hingewiesen.

Von den Kenntnissen und Erfahrungen zur Angemessenheit

Zum Zwecke der Produktüberwachung werden die Fragen zur Feststellung des Kenntnis- und Erfahrungsprofils des jeweiligen Kunden aus dem MiFID-Fragebogen einzeln mit den zum Kauf anstehenden Anlageprodukten abgeglichen. Somit gibt es kein einheitliches Kenntnisprofil des Kunden, sondern ein produktbezogenes Kenntnisprofil. Dies bedeutet, dass aufgeteilt nach Art und Komplexitätsgrad der zum Kauf anstehenden Anlageprodukte der Kunde nur Kenntnisse und eventuell Erfahrung zu einer Produktgattung² (bei sogenannten einfachen Produkten wie Aktien oder nicht komplexen Schuldtiteln) oder aber mehreren Produktgattungen haben muss. Dies ist vor allem für sogenannte PRIIPs (und UCITs) Produkte der Fall, für welche stets auch die Kenntnis der investierten Produktgattung- und -arts (z.B. Aktien bei Aktienfonds) sowie der eventuell zu Grunde liegenden Wertpapiergattung (z.B. Aktien bei Bonuszertifikaten) dem Kunden bekannt sein muss.

Vom Risikoprofil zur Eignung im Rahmen der Anlageberatung (derzeit nicht angeboten)

Die Fragen zur Risikotragfähigkeit und Risikotoleranz des Kunden werden im Rahmen der Produktüberwachung, im Einklang mit den Fragen zum Kenntnis- und Erfahrungsstand, einzeln betrachtet und mit den Merkmalen der einzelnen Produktgattungen bzw. einzelnen Anlageprodukten abgeglichen.

Im Rahmen der Anlageberatung münden die verschiedenen Antworten aufgrund des zugrundeliegenden Punktesystems in der Zuweisung des Kunden zu jeweils einem der fünf möglichen Risikoprofile (die sich aus der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranz des Kunden zusammensetzt). Dabei gilt im Sinne des Vorsichtsprinzips, dass sich das Gesamtrisikoprofil aus der Kombination dieser beiden Profile ergibt, wobei das niederere der beiden entscheidend ist.

Kriterien der Produktsegmentierung

Die Bank nimmt die Produktsegmentierung nach folgenden Kriterien vor.

- a) **Produktgattung** wird in den Bestimmungen der MiFID II und damit zusammenhängenden Normen erwähnt. Dabei handelt es sich um einen Überbegriff für alle Anlageprodukte, bspw. Aktien, Anleihen, OGAW-Quoten usw.;
- b) **Produktart** umschreibt eine spezifische Ausgestaltung innerhalb der Produktgattung, die zum einen auf den Produktüberwachungsprozess, zum anderen auf die Zielmarktzuordnung Einfluss nimmt.

Das wesentliche Entscheidungskriterium der Produktarten betrifft:

- deren **Komplexität**. So sind nach Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und den ESMA Leitlinien zu den komplexen Schuldtiteln und Einlagen, Produkte dann nicht komplex und folglich der Kategorie Massenmarktprodukte zuordenbar, falls es sich um
 - Wertpapiere (Aktien und Anleihen) ohne derivative Komponente mit einfach verständlichem Rendite- und Kostenstrukturen, die an einem geregelten Markt oder MTF quotieren.
 - Quoten von nicht strukturierten OGAWs (englisch UCITS);
 - Einlagen mit einfachen Rendite- und Kostenstrukturen

handelt.

Alle anderen Anlageprodukte weisen mehr oder weniger hohe Komplexitätsgrade auf. Die Bank unterteilt die Anlageprodukte nach fünf Komplexitätsgraden. Produkte mit geringem Komplexitätsgrad werden der Gruppe der Massenmarktprodukte zugeordnet. Die anderen Komplexitätsgrade richten sich nach folgenden drei Kriterien: Liquiditätsgrad (liquide, liquiditätsgefährdet, illiquide), Struktur (hoher, mittlerer niederer Verständnisgrad einschließlich der Kostenstruktur) und Verlustrisiko (Verlustwahrscheinlichkeit für den Kunden innerhalb der empfohlenen Haltedauer⁴ hoch, mittel, gering).

- Ein weiteres Entscheidungskriterium ist die Frage, ob ein Produkt von einem, **der MiFID II unterworfenen Rechtssubjekt** (engl. sog. MiFID-firm) oder einem anderen Rechtssubjekt begeben wird⁵. Für erstere gelten die Pflichten zur Definition des Zielmarktes als Emittent, für Zweitere nicht.
- Ein letztes Entscheidungskriterium betrifft die **Anwendbarkeit der Bestimmungen zu den PRIIPs oder UCITS**⁶. Für alle Anlageprodukte, auf die diese beiden Bestimmungen nicht anwendbar sind, müssen Risiko- und Risikokennzahlen und

Stressszenarien entweder von den Emittenten anhand eigener Berechnungsmethoden oder aber von den Vertreibern (also der Bank) selbst bestimmt werden. In unserer Bank kommen aus diesem Grund folgende Prinzipien zur Anwendung:

1. Für jene Produkte mit einem Produkt- oder Emittentenrating, sowie zuordenbaren täglich bewerteten Vergleichsindizes, anhand deren die Volatilitätskennzahl VAR (Value at risk) errechnet wird, kommen die Berechnungsregeln der PRIIPs zur Bestimmung des SRI (Synthetic risk indicator) zur Anwendung;
2. Für jene Produkte mit zuordenbaren nur täglich bewerteten Vergleichsindizes kommen die Berechnungsregeln gemäß UCITS V zur Bestimmung des SRRIs (Synthetic risk and reward indicator), einer spezifischen Rendite/Risikokennzahl, zur Anwendung;
3. Für alle Produkte mit nur offengelegten Ratings ohne Quotierung werden die Gegenparteirisiken bemessen und gem. den Vorgaben der Europäischen Durchführungsverordnung zu den Ratings in Kennzahlen umgerechnet. Marktrisiken werden aufgrund mangelnder Liquidität mit dem höchsten Grad bemessen.

Aus diesen Kriterien ergeben sich unserer Bank folgende Makroproduktgattungen mit den jeweiligen Produktarten:

- a) Aktien - liquide
- b) Aktien - liquiditätsgefährdet
- c) Aktien - illiquide
- d) ADR und GDR - liquide
- e) ADR und GDR - liquiditätsgefährdet
- f) Anleihen fix, variabel, Step-Up, Inflation linked Investmentgrade - liquide
- g) Anleihen fix, variable, Step-Up, Inflation linked Investmentgrade - liquiditätsgefährdet
- h) Anleihen fix, variable, Step-Up Investmentgrade, Inflation linked - illiquide
- i) Anleihen mit einer Struktur und hohem Komplexitätsgrad, wobei dazu auch Junk Bonds und Anleihen mit gemischtem Zinssatz sowie Anleihen in einer anderen Währung als dem Euro gehören - unabhängig von der Liquidität
- j) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Aktien
- k) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Anleihen
- l) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Aktien und Anleihen (Mischfonds)
- m) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Geldmarktinstrumente
- n) Investmentfonds und ETF mit Komplexitätsgrad (vgl. Dachfonds, oder Fonds mit bestimmten Strategien, Strukturen, usw.)
- o) Versicherungspolizen mit Finanzcharakter (Lebensversicherungen des Ramo III, V und teilweise Ramo I)
- p) Zertifikate der Art: Indexzertifikate auf Aktien
- q) Zertifikate der Art: Bonuszertifikate auf Aktien
- r) Zertifikate der Art: Discountzertifikate auf Aktien
- s) Zertifikate der Art: Hebelzertifikate auf Aktien
- t) Covered Warrants
- u) Warrant und Rechte
- v) ETC und ETB.

Alle anderen Produktgattungen bzw. -arten werden von der Bank entweder gar nicht oder nur nach einem spezifischen Beschluss des Verwaltungsrates für die Vermittlung an den Kunden freigegeben.

Die Entscheidung, ob es künftig weitere Unterteilungen der oben angeführten Kategorien hinsichtlich der Art der Emittenten geben soll (z.B. in Staatsanleihen der OECD-Länder, Schwellenländeranleihen, Firmenanleihen, Aktien in den OECD-Ländern, Aktien unterteilt nach Emissionsvolumen etc.) wird von der Bank künftig im Einklang mit den Erfahrungen aus dem Produktüberwachungsprozess getroffen.

Prinzipien der Produktzuteilung

Für alle Produktgattungen und -arten definiert die Bank eigene klar abgegrenzte, generelle Zielmarktvorgaben, die für die Übereinstimmung zwischen Zielmarkt und Produktgattung und -art herangezogen werden.

Für diese Einteilung dienen:

- a) die Vorgaben aus den Leitlinien zur Produktüberwachung der ESMA vom 02.06.2017 (Beispiele im Anhang derselben);
- b) die Ergebnisse aus der Erhebung der Kundendaten im Einklang mit den Vorgaben laut EMT (European MiFID Templates);
- c) Zielmarktgespräche mit den Emittenten zu den abstrakten Kundenzielmärkten;

Einzelprodukte werden den jeweiligen Produktgattungen und -arten zugeteilt, woraus eine generelle Zielmarktzuordnung abgeleitet werden kann.

In all jenen Fällen, in denen die Emittenten oder Konzepture Zielmarktangaben direkt oder indirekt über eigene Datenlieferanten zur Verfügung stellen, werden diesen auf jeden Fall die höchste Priorität eingeräumt.

In jenen Fällen, in denen die Konzepture keine Zielmarktvorgaben liefern (zumeist einfache Wertpapiergattungen, wie Aktien und Anleihen), wird die Standardzielmarktermittlung durch Zuhilfenahme eines zuordenbaren Benchmark-Var als SRI (und demnach nur als Ausdruck des Marktrisikos) vorgenommen.

Aktien, ADR und nicht komplexe Anleihen, die aufgrund einer Liquiditätsgefährdung oder gar mangelnder Liquidität nicht zu den Massenmarktprodukten zählen und somit nicht einer vereinfachten Zielmarktzuordnung unterliegen, bedürfen derselben strengen Überwachung wie komplexe Anlageprodukte. Diese Produkte werden Kunden mit geringen Kenntnissen zur Produktgattung nicht verkauft, sondern nur Kunden mit einem hohen Kenntnissniveau angeboten.

VI. Die Anlageberatung (derzeit nicht angeboten)

Die Anlageberatung äußert sich in der Abgabe persönlicher Empfehlungen der Bank an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf eigene Initiative hin, wenn diese sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Anlageprodukten bezieht.

Die persönliche Empfehlung bedient sich aller Informationen, die direkt oder indirekt über den Kunden bezogen werden, setzt die

genaue Produktkenntnis voraus und gelangt zur Feststellung der sogenannten Eignung, die sich darin äußert, dass ein oder mehrere Anlageprodukte als für den Kunden geeignet dargestellt werden.

Die von der Bank erbrachte Anlageberatung ist jene der nicht unabhängigen Anlageberatung, die auch eine mögliche Berücksichtigung eigener Produkte oder von Produkten mit Anreizen zulässt. Bank und Kunde können sogenannte Honorarberatungen vereinbaren.

Die Form ist jene der "erweiterten Basisberatung", in welcher das Risikoprofil des Kunden mit dem Einzelprodukt abgeglichen und periodisch überprüft wird.

Produkte, von denen die Bank indirekt Anreize (Verwaltungsgebühren und Rebates) kassiert, müssen einer Anlageberatung als Dienst an den Kunden unterworfen werden. Dafür, dass fortlaufend Vergütungen von Dritten bezogen werden, muss die Bank dem Kunden immer bessere Dienstleistungen oder Hilfsmittel im Anlagebereich anbieten, die in direktem Verhältnis zu den eingenommenen Vergütungen stehen müssen.

Andererseits müssen alle komplexeren Produkte, die den Kunden ein direktes Verständnis der Rendite- oder Kostenstruktur erschweren, im Rahmen der Anlageberatung verkauft werden. Die Konzepture dieser Produkte liefern den Vertreibern derselben entsprechende Vorgaben.

Die Anlageberatung wird in Form einer **erweiterten Basisberatung** angeboten, deren Merkmale folgende sind:

Initiative:	Bank / künftig auch Kunde
Verbundene Wertpapierdienstleistungen:	Platzierung / Ausführung bzw. Annahme und Übermittlung von Aufträgen
Zeitpunkt:	Kauf/Aufruf des MiFID-Fragebogens
Abgleich:	Einzelprodukt
Hintergrund:	Anlageprodukte mit Anreizen für die Vertreter und Interessenkonflikt Anlageprodukte mit Komplexitätskriterien
Kundenprofilierung:	MiFID-Fragebogen
Gewichtung nach Marktmeinung:	Nein
Aufgabe der Bank:	Genauere Prüfung der angebotenen Anlageprodukte
Aufgabe der Bank:	Genauere Kundenprüfung / Einhaltung Beratungsprozess / Beratungsprotokoll
Zielpublikum:	Kleinanleger, die betroffene Anlageprodukte erwerben (eventuelle Ausnahmen bei erfahrenen Kunden)
Ertragsstruktur:	Vergütungen über Konzepture / Offenlegungspflichten

Die erweiterte Basisberatung besteht darin, nicht nur beim **Kauf** oder der **Zeichnung** von Anlageprodukten festzustellen, ob ein Produkt für den Kunden geeignet ist und folglich empfohlen werden kann, sondern auch in den Folgezeiten. Dies bedingt eine periodische (mindestens **jährliche**) Überprüfung des Depots, woraus **Halte-, Verkaufs- oder Umschichtungsempfehlungen** resultieren.

Beratungsprotokoll und Registrierungspflichten

Bei jedem Anlagegespräch wird ein eigenes Beratungsprotokoll geführt. Dieses enthält folgende Informationen und dient in erster Linie dem Kunden gegenüber als Erinnerungshilfe, wie es zu einer Anlageentscheidung gekommen ist. Wesentliche darin enthaltene Informationen sind:

- der Anlass der Anlageberatung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs,
- die für die Beratung maßgeblichen Informationen über die persönliche Situation des Kunden,
- Informationen über die Anlageprodukte und Dienstleistungen, die Gegenstand der Beratung sind,
- die wesentlichen Anliegen des Kunden und deren Gewichtung,
- die im Gespräch erteilten Empfehlungen und die wesentlichen Gründe für diese Empfehlungen.

Zumal es zum Zwecke des Kundenschutzes und aufgrund der Vorgaben der Konzepture bei den Anlageprodukten mit hohen Komplexitätsmerkmalen bzw. niedriger Liquiditätsausstattung notwendig ist, die Anlageberatung in Zusammenhang mit dem Erwerb derselben anzubieten, sieht die Bank eine generelle Zugänglichmachung dieser Produkte nur im Rahmen der Anlageberatung vor.

Davon betroffen sind:

- a) Anleihen mit komplexen bzw. schwer verständlichen Strukturen
- b) Aktien mit geringer Liquiditätsausstattung
- c) Zertifikate welche über den Sekundärmarkt gekauft werden
- d) Covered Warrant und Warrant
- e) ETC und ETN

Bei all diesen Produkten wird die Eignungsprüfung beim Kauf der Produkte durchgeführt, damit sichergestellt wird, dass Kunden auch Produkte kaufen, die sie verstehen, und die sie sich anhand ihrer Risikotragfähigkeit und ihrer Risikobereitschaft (Anlegerprofil) leisten können.

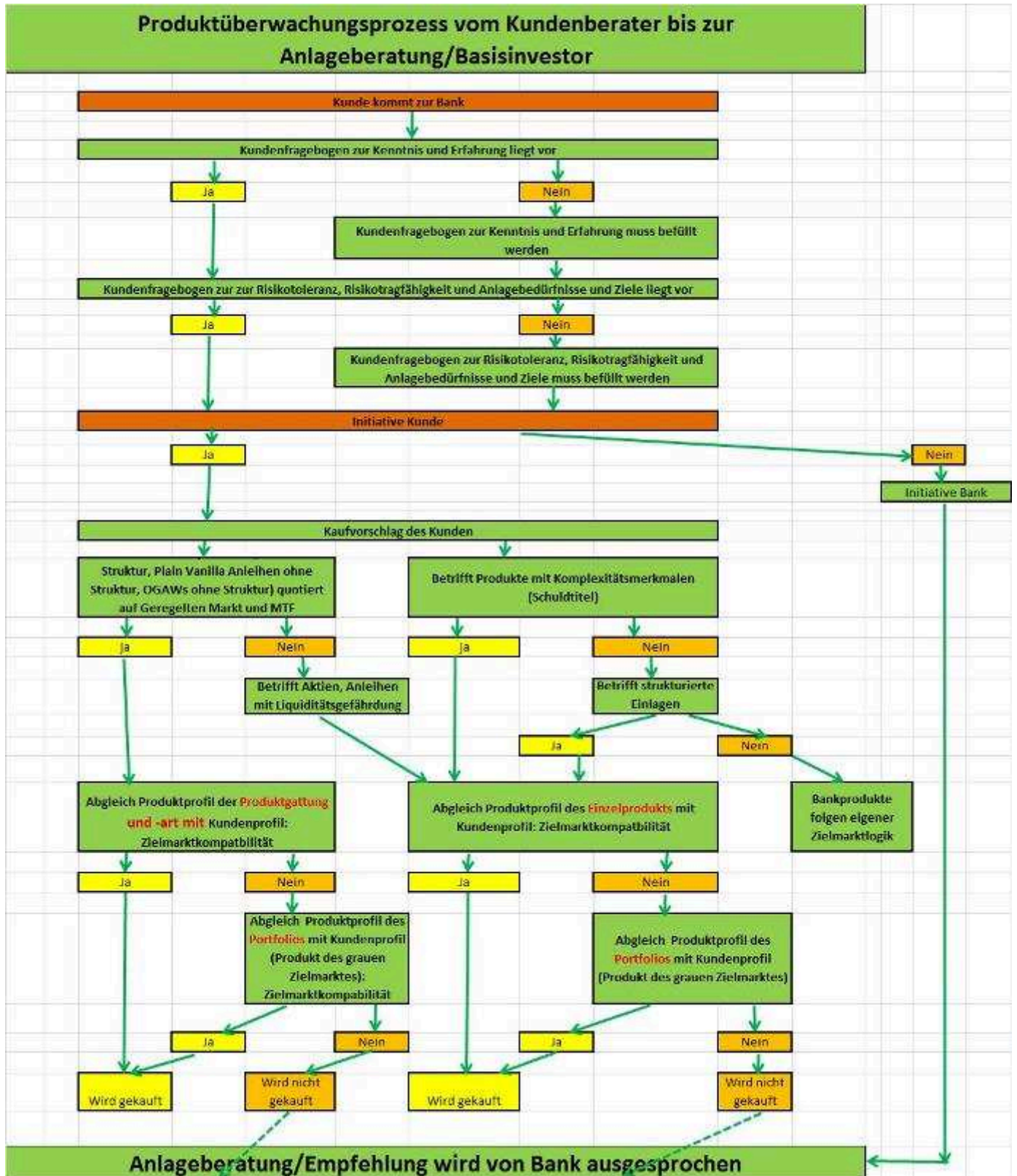
Da diese Anlageprodukte nicht von der Bank auf eigene Initiative empfohlen werden, sondern die Prüfung nur nach der Initiative des Kunden erfolgt, werden diese auf einem eigenen Unterdepot der Kunden verbucht, um sie von jenen Anlageprodukten zu unterscheiden, die auf Initiative der Bank empfohlen werden.

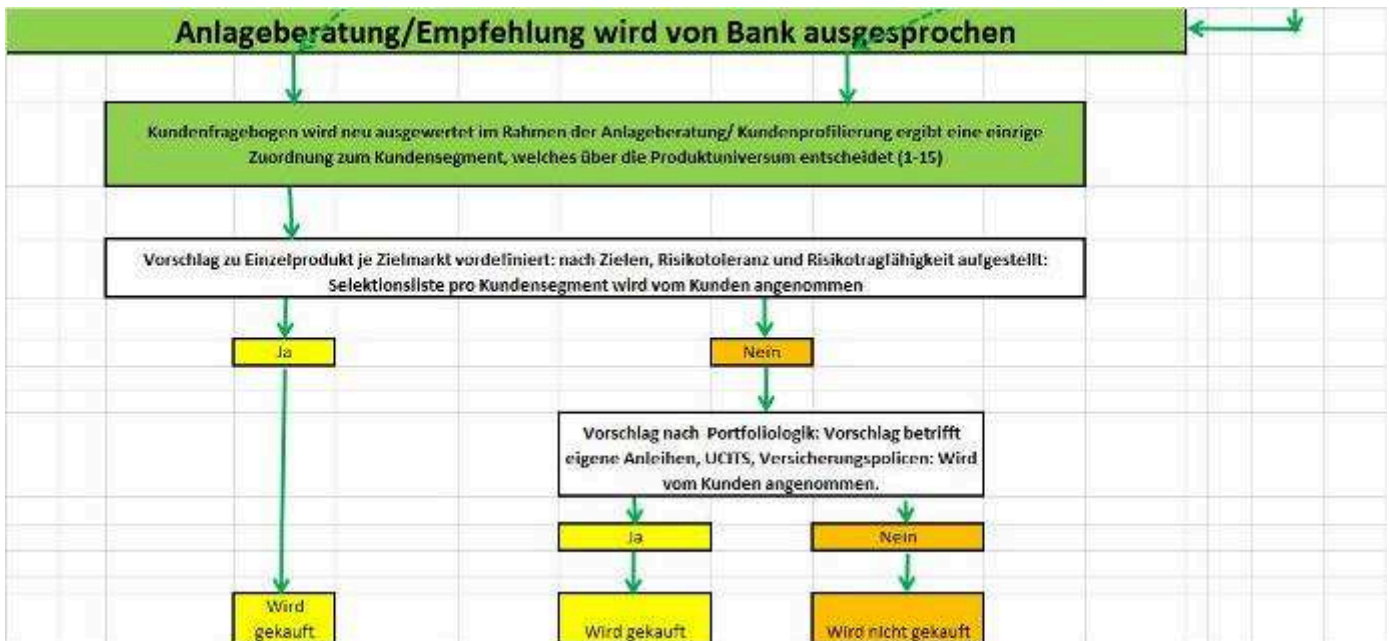
Es herrscht eine Einzelproduktbetrachtung im Einklang mit dem Erfahrungs- und Kenntnis- sowie Risikoprofil des Kunden. Dabei gilt, dass den Kunden, die sich auf folgender Schnitttabelle am rechten unteren Ende (Kundenzielgruppe 15) im Rahmen der Anlageberatung alle Produkte, die sich weiter oben oder links befinden, empfohlen werden können. Jenen Kunden, die sich in der Kundenzielgruppe 1 befinden, können nur die entsprechenden Produkte der Kundenzielgruppe 1 empfohlen werden.

		Risikoprofil				
		Gering	Mittel-gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Wenig erfahren	Kundenzielgruppe 1	Kundenzielgruppe 2	Kundenzielgruppe 3	Kundenzielgruppe 4	Kundenzielgruppe 5	
	Nicht komplexe Anleihen, nicht komplexe Investmentfonds oder OGAW	Nicht komplexe Anleihen, nicht komplexe Investmentfonds oder OGAW	Nicht komplexe Anleihen, nicht komplexe Investmentfonds oder OGAW	Nicht komplexe Anleihen, nicht komplexe Investmentfonds oder OGAW	Nicht komplexe Anleihen, nicht komplexe Investmentfonds oder OGAW	
	Rating Prime und High Grade	Rating Upper Medium Grade	Rating Lower Medium Grade	Rating Non Investmentgrade Speculative	Rating Highly Speculative	
	Volatilität unter 5% bzw. KIID-Risikokennzahl 1-2	Volatilität zwischen 5% und 10% bzw. KIID-Risikokennzahl 3	Volatilität zwischen 10% und 15% bzw. KIID-Risikokennzahl 4-5	Volatilität zwischen 15% und 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 6	Volatilität über 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 7	
Durchschnittlich erfahren	Kundenzielgruppe 6	Kundenzielgruppe 7	Kundenzielgruppe 8	Kundenzielgruppe 9	Kundenzielgruppe 10	
	Versicherungsanlageprodukte, Aktien	Versicherungsanlageprodukte, Aktien	Versicherungsanlageprodukte, Aktien	Versicherungsanlageprodukte, Aktien	Versicherungsanlageprodukte, Aktien	
	Rating Prime und High Grade	Rating Upper Medium Grade	Rating Lower Medium Grade	Rating Non Investmentgrade Speculative	Rating Highly Speculative	
	Volatilität unter 5% bzw. KIID-Risikokennzahl 1-2	Volatilität zwischen 5% und 10% bzw. KIID-Risikokennzahl 3	Volatilität zwischen 10% und 15% bzw. KIID-Risikokennzahl 4-5	Volatilität zwischen 15% und 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 6	Volatilität über 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 7	
Erfahren	Kundenzielgruppe 11	Kundenzielgruppe 12	Kundenzielgruppe 13	Kundenzielgruppe 14	Kundenzielgruppe 15	
	Komplexe Anleihen, komplexe Investmentfonds oder OGAW, Zertifikate, ETC, ETN, Warrants (Rechte), Covered Warrants	Komplexe Anleihen, komplexe Investmentfonds oder OGAW, Zertifikate, ETC, ETN, Warrants (Rechte), Covered Warrants	Komplexe Anleihen, komplexe Investmentfonds oder OGAW, Zertifikate, ETC, ETN, Warrants (Rechte), Covered Warrants	Komplexe Anleihen, komplexe Investmentfonds oder OGAW, Zertifikate, ETC, ETN, Warrants (Rechte), Covered Warrants	Komplexe Anleihen, komplexe Investmentfonds oder OGAW, Zertifikate, ETC, ETN, Warrants (Rechte), Covered Warrants	
	Rating Prime und High Grade	Rating Upper Medium Grade	Rating Lower Medium Grade	Rating Non Investmentgrade Speculative	Rating Highly Speculative	
	Volatilität unter 5% bzw. KIID-Risikokennzahl 1-2	Volatilität zwischen 5% und 10% bzw. KIID-Risikokennzahl 3	Volatilität zwischen 10% und 15% bzw. KIID-Risikokennzahl 4-5	Volatilität zwischen 15% und 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 6	Volatilität über 20% bzw. KIID-Risikokennzahl 7	

VII. Von der Produktüberwachung zur Anlageberatung (Flussdiagramm)

Zumal der Unterschied der Auflagen zur Produktüberwachung und der Anlageberatung manchmal sehr gering ist, soll das nachfolgende Diagramm der besseren Erklärung des Zusammenspiels beider Aspekte dienen. (Hinweis: Derzeit bietet unsere Bank die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung nicht an.)





Abgesehen davon, dass der Produktüberwachungsprozess den anderen Wertpapierdienstleistungen, wie auch der Anlageberatung, vorgelagert ist, besteht der Unterschied zwischen der Produktüberwachung und der Anlageberatung darin, dass die Produktüberwachung ein größeres Universum an Produkten liefert, aus dem **zum Zwecke der Anlageberatung selektioniert werden kann**. Die Anlageberatung selektioniert aus diesem Universum jene Produkte, **die dem Kunden auch empfohlen werden können**.

VIII. Der Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Die Bank ist in der Verwahrung von entmaterialisierten Wertpapieren Teil einer Verwahrungskette. Dies bedeutet, dass alle Wertpapiere über mehrere Depotstellen bis zu einem letzten Zentralverwahrer zurückverfolgt werden können, der sicherstellt, dass die begebene Gesamtsumme sich nicht von den handelbaren Werten unterscheidet.

In dieser Kette gibt es für alle Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Covered Warrants, Zertifikate etc.) verschiedene Verwahrer:

Oberste Depotstelle in Verbindung zu den Kunden ist die Bank. Zweite Depotstelle für die Bank ist die Raiffeisen Landesbank.

Zentralverwahrer ist die Monte Titoli S.p.A. für in Italien quotierte Wertpapiere für das Depot Dritter der Kunden der Bank.

Globalverwahrer (Global Custodians) sind:

- Deutsche Bank für Wertpapiere für das Depot Dritter der Kunden der Bank und
- State Street für Wertpapiere spanischer und portugiesischer Emittenten sowie der in Italien quotierenden Wertpapiere mit ISIN, die auf "XS" beginnen, die aus steuerlichen Gründen auf Euroclear und Cedel deponiert sein müssen.

Auch lokale Subverwahrer der Deutschen Bank können in bestimmten Ländern die Wertpapierverwahrung übernehmen. Dabei kann es sich um Custodians oder aber um CSDs handeln.

Die Bank hat zum Schutz der Kundengelder folgende Maßnahmen eingeführt:

- Grundsätzlich müssen alle Anlageprodukte auf Kunden lautende Wertpapierdepots der Bank verbucht sein.
- Wertpapierdepots müssen klar einzelnen Kunden oder, im Falle von Überbringerpapieren, Personengemeinschaften zuordenbar sein.
- Auf Bankebene wird klar zwischen den Kundendepots Dritter und den Eigendepots der Bank unterschieden und Aufzeichnungen und Konten werden so geführt, dass es jederzeit möglich ist, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte unverzüglich sowohl voneinander, als auch von den Vermögenswerten des Eigenbestands der Bank zu unterscheiden.
- Bei den Zentral- und globalen Depotverwahrern wird zwischen dem Eigenportfolio der Bank und jenem der Kunden derselben insgesamt getrennt. Diese Depotunterteilung hat zum Zwecke, die Finanzinstrumente und Gelder der Kunden der Bank stets korrekt nachvollziehen und überprüfen zu können.
- Gleichzeitig führt die Bank keinerlei Wertpapierleihgeschäfte auf Wertpapiere im Besitz der Kunden durch.

1. Zentralverwahrer

Ein Zentralverwahrer (auch Wertpapiersammelbank oder Kassenverein, englisch: Central Securities Depository) ist eine Gesellschaft, die die Verwahrung und die Übertragung von Wertpapieren in Form effektiver Stücke oder von Bucheinträgen (entmaterialisierte Wertpapiere) in Wertpapierdepots übernimmt und quasi als zentrale Depotbank für "normale" Depotbanken agiert. Zentralverwahrer unterstehen den Auflagen der CSDR-Verordnung und gewährleisten somit, dass sie die Bestimmungen dieser Verordnung zur Sicherstellung der Kundenrechte einhalten und Wertpapiere in nicht zu hoher Anzahl gehandelt werden.

Die Bank bedient sich über die Raiffeisen Landesbank eines einzigen Zentralverwalters, der bereits erwähnten Monte Titoli, bei

welcher alle in Italien handelbaren Wertpapiere eingebucht sind, mit Ausnahme jener mit ISINs, die auf "XS" beginnen. Die Depotstelle Monte Titoli untersteht dem italienischen Recht und ist T2S-tauglich.

2. Globale Verwahrer (Global Custodians)

Für alle in bestimmten Ländern angekauften Wertpapiere bedient sich die Bank über die Raiffeisen Landesbank verschiedener globaler Depotverwahrer. Diese haben nicht nur die Aufgabe, alle weltweit von den Kunden der Bank gehaltenen Finanzinstrumente zu bündeln, die Abrechnung von Wertpapiergeschäften im Auftrag von Brokern durchzuführen, Dividenden und Zinsen auszubezahlen, ausländische Quellensteuern darauf einzubehalten und letztlich auch die Kapitaloperationen auf die bestehenden Wertpapiere durchzuführen. Die Einhaltung der hohen Sicherheitsstandards, die für Kunden mit Ansässigkeit und Wertpapierdepot in der Europäischen Union gelten, wird über eigene, von den Globalen Depotverwahrern zur Verfügung gestellten CSD-Berichten, überprüft. Für Wertpapierbestände außerhalb der EU gelten andere Rechtsvorschriften und Sicherheitsstandards, was die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann.

Die Bank führt im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte allein Pensionsgeschäfte durch, wobei die beliebigen Wertpapiere stets auf den Depots der Kunden aufgebucht sind. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Risiken aus dem Pensionsgeschäft im Insolvenzfall der Bank entstehen können. Das Eigentum des Wertpapiers wird in diesem Fall für die Zeit des Bestehens des Pensionsgeschäftes klar dem Kunden zugewiesen. Es ist somit ausgeschlossen, dass die Kunden durch eine Unachtsamkeit Schaden nehmen können.

Die Bank hat über die Raiffeisen Landesbank alle entsprechenden vertraglichen und technischen Unterstützungsmaßnahmen zum Austausch von Garantien bei OTC-Derivategeschäften umgesetzt, um sicherzustellen, dass kein Kunde Schaden aus einer eventuellen einseitigen Zahlungseinstellung zieht.

Die Verantwortung für die vom Zentralverwahrer bzw. dem globalen Verwalter in einem, auf die Bank lautenden Sammelkonto gehaltenen Finanzinstrumente, die einer Vielzahl an Kunden zustehen, verbleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Bank.

Um zu vermeiden, dass die Vermögen der verschiedenen Kunden vermischt werden, führt die Bank buchhalterische Evidenzen der von den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente und bewahrt diese auf. Diese Evidenzen beziehen sich auf jeden Kunden und werden dauernd und rechtzeitig aktualisiert, um jederzeit die Position eines jeden Kunden sicher rekonstruieren zu können. Sie werden regelmäßig mit den, vom Zentralverwahrer bzw. dem globalen Verwalter erstellten Depotsalden abgeglichen.

Der Kunde kann in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente ganz oder teilweise über die, diesen Finanzinstrumenten innewohnenden Rechte, zugunsten anderer Deponenten verfügen bzw. die Bank um Lieferung einer entsprechenden Menge an Finanzinstrumenten derselben Art wie jene, die verwahrt wurden, ersuchen. Dies erfolgt mittels der angeschlossenen Zentralverwahrer bzw. den globalen Verwaltern und gemäß den in der Dienstordnung des betreffenden Zentralverwahrers bzw. globalen Verwalters angeführten Modalitäten.

Die Dienstordnungen der angeschlossenen Zentralverwahrer und globalen Verwalter werden dem Kunden auf Anfrage vonseiten der Bank ausgehändigt. Ebenso erhält der Kunde auf Antrag eine Übersicht der derzeit wichtigsten Depotstellen und der seitens der ESMA anerkannten relevanten europäischen Zentralverwahrer.

3. Fondo Nazionale di Garanzia

Die Bank ist dem vom Art. 62 Abs. 1 des GVD Nr. 415 vom 23.07.1996 vorgesehenen Fondo Nazionale di Garanzia beigetreten (Webseite des Fonds: <http://www.fondonazionaledigaranzia.it/>). Dieser Fonds vergütet die aus der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen herrührenden Forderungen gegenüber der Bank bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro im Falle von Zwangsauflösung, Konkurs bzw. Zwangsvergleich derselben.

4. Rückbehaltsrecht der Bank

Der Wertpapierdienstleistungsvertrag enthält die Rechte der Bank, die diese bei bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dieser in Anspruch nehmen kann. Dabei geht es darum, dass diese sich direkt bzw. durch einen anderen ermächtigten Vermittler an einer für die Tilgung der Schuld angemessenen Menge an verwahrten Wertpapieren befriedigen und diese veräußern kann (Vorzugsrecht).

5. Fehlender Schutz seitens des Einlagensicherungsfonds

Wertpapiere eigener Ausgabe der Bank wie Anleihen, die für selbige gleichermaßen ein Einlagegeschäft bedeuten, und Pensionsgeschäfte (PcT), sind von der Garantieleistung des Einlagensicherungsfonds, dem die Bank als Mitglied angehört, ausgeschlossen. Die Garantie dieses Einlagensicherungssystems bis zu 100.000 Euro pro Einleger gilt also nicht für diese Finanzinstrumente bzw. Geschäfte.

IX. Die Vorbeugung und die Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Bank ergreift alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, um Interessenkonflikte mit Nachteilen für den Kunden zwischen:

- ihr und der Raiffeisen Landesbank,
- den jeweiligen Verwaltungsorganen und Direktionen,

- deren Mitarbeitern,
- vertraglich verbundenen Vermittlern sowie
- anderen Personen, die mit diesen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind

sowie

- Kunden und potentiellen Kunden

zu **erkennen**, zu **erfassen**, zu **überwachen** und, wenn immer möglich, zu **vermeiden**. Sofern es nicht möglich sein sollte, Interessenkonflikte wirksam zu vermeiden, legt sie den Kunden die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Begrenzung vor Abschluss der Geschäftsfälle offen und versetzt damit die Kunden in die Lage, in Kenntnis der gesamten Sachlage bewusste Entscheidungen treffen zu können.

Der gesonderte Schutz der von der Bank getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten ist auf alle Kunden anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um:

- Kunden mit bestehenden Geschäftsbeziehungen mit der Bank oder
- potenzielle Kunden

handelt.

Es ist zudem unerheblich, ob es sich um Kleinanleger, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien handelt.

Interessenkonflikte können entstehen zwischen:

- der Bank und den Kunden;
- einer "relevanten Person" der Bank und einem Kunden;
- zwei oder mehreren Kunden der Bank, und zwar im Kontext der Erbringung von Leistungen durch die Bank für diese Kunden;
- einem vertraglich gebundenen Vermittler der Bank und einem Kunden.

Die Auflistung der Interessenkonflikte mit Nachteilen für den Kunden und Maßnahmen, die die Bank zur Vermeidung derselben ergriffen hat, sind auf Anfrage des Kunden erhältlich.

Die Bank, eine relevante Person oder eine Person, die direkt oder indirekt mit einem Mitglied der Bank verbunden ist, kann:

- zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder finanzielle Verluste vermeiden;
- am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäftes ein Interesse, das nicht dem Interesse des Kunden entspricht, hegen;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz beziehen, der das Eigeninteresse über jenes des Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden hebt;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie der Kunde;
- aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen erhalten.

In all diesen Fällen ist die Einführung von Verfahren vorgesehen, um relevanten Personen einen größtmöglichen Grad an Unabhängigkeit zu garantieren. Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden,

- dass der Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen kann, verhindert wird;
- dass relevante Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, gesondert überwacht werden;
- dass jede direkte Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen und jener anderer relevanter Personen, die unterschiedlichen Tätigkeiten nachgehen, unterbunden wird, sofern daraus Interessenkonflikte entstehen können;
- dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringt, verhindert oder eingeschränkt wird;
- dass eine relevante Person nicht gleichzeitig oder unmittelbar in Wertpapier- und Nebendienstleistungen eingebunden wird, sofern dadurch ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement erschwert wird.

Sollten die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen, in hinreichendem Maße Interessenkonflikte zum Schaden des Kunden zu verhindern bzw. zu bewältigen, muss die Bank als Ultima Ratio den Kunden im Detail über die Art und Ursache sowie das Ausmaß des Interessenkonfliktes samt Risiken für den Kunden und die getroffenen Maßnahmen zu deren Entschärfung informieren. Dadurch soll dieser in vollem Bewusstsein Anlageentscheidungen treffen können.

Interessenkonflikte müssen erfasst und der Geschäftsleitung einmal jährlich schriftlich aufgezeigt werden.

Gleichermaßen muss die Bank über Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Identifizierung und Verhinderung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Preisfestlegung bei Emissionen verfügen. Dabei darf die Förderung der Interessen der Bank, jener anderer Kunden oder firmeneigener Interessen nicht in Widerspruch mit den Interessen des Emittenten stehen.

Zudem müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit platzierende Banken Empfehlungen stets frei von Beeinflussung vonseiten bestehender oder zukünftiger Beziehungen von sich geben.

Im Rahmen der Anlageberatung und der Platzierung eigener Ausgaben muss die Bank über Systeme und Kontrollen zur Identifizierung und Bewältigung von Interessenkonflikten verfügen, die bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen an einen Wertpapierkunden im Zuge der Teilnahme an einer neuen Emission entstehen, sofern die Bank Provisionen, Gebühren oder andere finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile in Bezug auf die getätigte Emission erhält.

Sollten eigene Emissionen nicht ohne die Identifizierung, Verhinderung oder Verwaltung von potentiellen Interessenkonflikten möglich sein, müssen Überlegungen angestrengt werden, die entsprechende Emission unter Umständen zu unterlassen, um schädigende Auswirkungen auf die Kunden zu vermeiden. Letztlich muss die Bank, die ihren Kunden eigene oder von der Raiffeisen Landesbank begebene Finanzinstrumente, die den Vorgaben zum "Bail-in" entsprechen, anbietet, zusätzliche Informationen zur Erläuterung der Unterschiede, welche Ertrag, Risiko, Liquidität und das Schutzniveau des Finanzinstrumentes

gemäß der Richtlinie 2014/49/EU im Vergleich zu Bankeinlagen betreffen, zur Verfügung stellen.

Folgende potentielle Interessenkonflikte sind mit besonderer Sorgfalt zu beherrschen, da sie das Risiko von einem Schaden zu Lasten des Kunden bergen.

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen:

Die Bank schlägt dem Kunden jene Ausführungsplätze oder Broker vor, durch welche sie direkt oder indirekt einen Vorteil erfährt, wobei das Interesse des Kunden hinsichtlich Ausführungssicherheit und Preisgestaltung eine untergeordnete Rolle spielt.

- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und Handel auf eigene Rechnung:

Die Bank führt die Kundenaufträge an jenen Ausführungsplätzen oder über jene Broker aus, durch welche sie direkt oder indirekt einen Vorteil erzielt, wobei das Interesse der Kunden hinsichtlich Best-Execution außer Acht gelassen wird. Wird der Auftrag auf eigene Rechnung ausgeführt, kann die Bank ein Interesse an einer für den Kunden ungünstigen Preisgestaltung haben.

- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung:

Durch die Teilnahme an Platzierungskonsortien werden die Zuteilungskriterien so organisiert, dass einzelne Kunden oder Kundengruppen diskriminiert werden oder aber die platzierende Bank sogar einen überproportionalen Anteil der Zuteilung selbst einbehält. Durch die Zuerkennung von Vergütungen kann zudem solchen Finanzprodukten Vorrang eingeräumt werden, welche für die platzierende Bank ein besonders hohes Ertragspotential (hohe Vergütungen) bieten.

- Anlageberatung: (derzeit nicht angeboten)

Im Rahmen dieser kann es zu Überschneidungen von Interessenkonflikten zu den zu empfehlenden Finanzinstrumenten kommen. Dem Kunden werden Anlageprodukte empfohlen, die nicht den Interessen des Kunden entsprechen. Außerdem werden Kunden unangemessene oder ungeeignete Wertpapiere verkauft, indem Neuprofilierungen stattfinden, um dadurch die angeratenen Produkte als geeignet für den Kunden darzustellen.

- Emission eigener Wertpapiere/Finanzinstrumente.

Generell haben Kunden Anrecht auf eine angemessene und faire Behandlung. Dies bedeutet, dass auch im Sinne des Aufbaus eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses die Bank, wo möglich, Interessenkonflikte, die dem Kunden auch nur potentiell Schaden zufügen können, entschärft. Sollte es trotzdem zu einem unvermeidbaren, dem Kunden potentiell schadenden Interessenkonflikt kommen, (auch der Verkauf von nicht angemessenen oder ungeeigneten Finanzinstrumenten bildet einen solchen Interessenkonflikt) muss dies dem Kunden unverzüglich und eindeutig mitgeteilt werden. Die Bank hat als Mindeststandards Maßnahmen ergriffen, die folgende Vorgaben gewährleisten sollen:

- Mit dem Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten verbundene **Abteilungen handeln** innerhalb der Bank in **angemessener Unabhängigkeit**; dieses Grundprinzip gilt insbesondere in Bezug auf sogenannte "Chinese Walls", die zwischen Abteilungen, die für die Erarbeitung von Anlagekonzepten und Finanzanalysen sowie für die Analyse von Finanzinstrumenten verantwortlich zeichnen und Anlageberatern bzw. Servicemitarbeitern unterhalten werden müssen;
- Es bestehen klare und effiziente Vorgehensweisen zur **Kontrolle von Informationsflüssen** in Bereichen, in denen ein konkretes Risiko eines Interessenkonflikts besteht, dass den Interessen des Kunden Schaden zugefügt werden könnte (Chinese Walls);
- **Überwachende Maßnahmen** seitens der zweiten Kontrollebene (Compliance) gewährleisten eine besondere Aufsicht über Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, in denen eine faire Handhabung von Interessenkonflikten notwendig ist;
- Angemessene Kontrollen sind in Kraft, um **Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen** außerhalb der dienstlichen Tätigkeiten von relevanten Personen zu erfassen und mit diesen umzugehen;
- Zweckdienliche Informationen werden unmittelbar in einem gesicherten System aufgezeichnet, um die Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten zu ermöglichen;
- In seltenen **Ausnahmefällen** kann dem Kunden durch **angemessene Offenlegung** in klarer, fairer und nicht irreführender Weise ermöglicht werden, eine korrekte Entscheidung auf der Grundlage der erhaltenen Information zu treffen;
- Es gibt angemessene **Deeskalationsprozesse** innerhalb von Abteilungen und zwischen den Abteilungen, die eingehalten werden, wenn ein Interessenkonflikt identifiziert wurde oder wird;
- Es werden **Aufzeichnungen über Leistungen und Tätigkeiten** der Bank in jenen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt identifiziert wurde, geführt;
- Es ist sichergestellt, dass sofern notwendig, relevante Personen ihre Beteiligung an einer spezifischen Transaktion oder ihre Teilnahme an der Verwaltung eines potenziellen Interessenkonfliktes beenden,
- Mitarbeiter unterliegen den in den Verhaltensregeln der Bank enthaltenen Grundsätzen für den Umgang mit persönlichen Geschäften;
- Regelmäßige **Überprüfungen der Angemessenheit der Systeme und Kontrollen** der Bank werden von der Internen Revision durchgeführt.

Die Bank wählt für jede Art von Interessenkonflikt einen eigenen Steuerungsprozess, mit dem Ziel, Offenlegungspflichten an die Kunden nur mehr im Ausnahmefall nachkommen zu müssen.

Sollten Interessenkonflikte aufgedeckt werden, werden Gegenmaßnahmen ergriffen, zu denen folgende zählen:

- Für Produkte eigener Ausgabe:
 - Berechnung eines fairen Preises (Fair Value) sowohl für den Primär- als auch den Sekundärmarkt¹⁰ anhand gängiger Marktpreise (OIS-Kurve) und unter Gegenüberstellung zu den Renditen von mindestens drei anderen bereits existierenden vergleichbaren Instrumenten;
 - Einhaltung von Konzentrationslimits und fortgeführte Überwachung für Produkte eigener Ausgabe in den Kundenportfolios .
- Für Produkte von Geschäftspartnern, für die der Bank Vergütungen zukommen:
 - Förderungen von Vergütungshöhen (Kick-Backs), die sich im Rahmen der Marktpraxis (Peer-Gruppe jeder

- Produktgattung) bewegen, sowie Konzentrationslimits für einzelne Produkte im Kundenportfolio.
- Sofern dies nicht möglich sein sollte, Überwachung der Vergleichbarkeit der historischen Renditen der einzelnen Produkte mit sogenannten Peer¹¹Group-Renditen vergleichbarer Produkte anderer Anbieter.
- Im Rahmen der Anlageberatung: (derzeit nicht angeboten)
 - Berücksichtigung der Gesamtkosten in der Definition eines nach Zielmarktlogik (vgl. Kapitel V, "Die Produktüberwachung und die Kundenzielmärkte") ausgerichteten, quantitativ vordefinierten Prozesses für Produkte, der dem Kundeninteresse nicht entgegensteht.
- Im Rahmen der Ausführungswertpapierdienstleistungen¹²:
 - Einhaltung einer objektiv definierten (vgl. Ausführungsgrundsätze) Vorschlagspolitik¹³ im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen bzw. einer von der Compliance gutgeheißenen Prioritätensetzung bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen im Namen des Kunden.
- Im Rahmen aller Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten:
 - Organisatorische und entscheidungsrelevante Trennung aller in den Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten involvierten Abteilungen innerhalb der Bank.

Die Compliance-Funktion der Bank überwacht in periodischen Abständen die Wertpapierportfolios der Kunden auf folgende Hinweise in Bezug auf Interessenkonflikte:

- Verkauf von Anlageprodukten außerhalb des definierten Zielmarktes;
- Hohe Konzentration in den Portfolios der Kunden von Anlageprodukten, die hohe (über der Marktpraxis liegende) Rückflüsse an die Bank aufweisen;
- Hohe Konzentration von Anlageprodukten in den Portfolios der Kunden, die von der Bank oder der Raiffeisen Landesbank begeben wurden.

Gelingt es nicht, offensichtlich den Kunden Schaden zufügende Interessenkonflikte zu steuern, wird die Bank dafür Sorge tragen, dass die Kunden über diesen nicht entschärften Interessenkonflikt auf dauerhaftem Datenträger informiert werden, wobei die Bemühungen zur Steuerung desselben ebenfalls aufgezeigt werden.

Der Kunde erhält auf Antrag weitere Einzelheiten zum Umgang mit den Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf der Webseite der Bank.

Auf persönlichen Wunsch erhält der Kunde von der Bank die ausführliche Fassung der Grundsätze für ihren Umgang mit Interessenkonflikten.

X. Der Umgang mit den Anreizen

Allgemein versteht man unter dem Begriff "Anreiz" einen jeden verhaltensbeeinflussenden Ansporn, der zu einer allgemeinen oder spezifischen Leistungssteigerung animiert, unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber in Form von Leistungsprämien oder aber von Dritten in Form von direkten oder indirekten Zuwendungen oder Vorteilen vorgesehen sind.

Während in der Bank keinerlei Anreize bestehen, die vom Arbeitgeber in Form von direkten monetären Ausschüttungen aufgrund kollektiver und/oder individuell erbrachter Leistungen zuerkannt werden, sind Anreize vorhanden, die von Dritten in Form von Zahlungen an die Bank oder deren Mitarbeiter in Form von nichtmonetären Zuwendungen, wie Schulungswochenenden, vorgesehen sind, und die in Folge auf das Verhalten der relevanten Personen¹⁴ Einfluss nehmen können.

Im Sinne der MiFID II versteht man unter dem Begriff "Anreize" jede Gebühr oder Provision, die entrichtet oder erhalten, oder jeder nicht-monetäre Vorteil, der gewährt oder erhalten wird und potentiell dazu führen kann, dass die Interessen der Bank über jene des Kunden gestellt werden können.

Die MiFID II unterscheidet zwischen Anreizen,

- die generell verboten sind, wie jene, die im Rahmen der Ausführungswertpapierdienstleistungen von Brokern und Marktplätzen bezahlt werden,
- die zulässig, aber besonderen Auflagen unterworfen sind wie jene, die im Rahmen:
 - von Vertriebsabkommen,
 - der nicht unabhängigen Anlageberatung

entrichtet oder erhalten werden.

Letztere Anreize müssen

- zu einer Verbesserung der Dienstleistung am Kunden führen,
- dem Kunden offengelegt werden,
- in der Höhe der allgemeinen Marktpraxis entsprechen.

Es muss sichergestellt werden, dass von der Bank entrichtete oder erhaltene Anreize nicht den Interessen der:

- Kunden und
- Mitarbeiter

schaden.

Dies wird durch die Einrichtung besonderer Überwachungsprozesse gewährleistet, die im Rahmen der Compliance-Funktion bei jeder Einführung eines neuen Produktes (vgl. Kapitel V, "Die Produktüberwachung und die Kundenzielmärkte") eingehalten wird.

Die Vorabprüfung eines jeden monetären und nicht monetären Anreizes auf die Kompatibilität mit den Prinzipien der MiFID II soll

zudem sicherstellen, dass nicht Produkte eines Konzepteurs zu Lasten der Produkte anderer Konzepture, allein aufgrund der gewährten Anreize, der Vorzug gegeben wird.

Letztlich muss sichergestellt werden, dass von der Bank erhaltene Anreize für die Verbesserung der Dienstleistung am Kunden herangezogen oder aber den Kunden direkt gutgeschrieben werden.

Die Überwachung der Anreize steht mit den Aufgaben im Rahmen der Produktüberwachung im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen im Zusammenhang. Der entsprechende Prozess überprüft die Anreize:

- a) vor jeder Genehmigung eines neuen Produktes im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen,
- b) vor jeder Gewährung eines neuen monetären oder nicht monetären Anreizes,
- c) laufend die Anreize, die von der Bank entrichtet, gewährt oder erhalten werden, und
- d) überwacht diese, um zu gewährleisten, dass die Anreize nicht zu Interessenkonflikten führen, die den Kunden schaden.

Die Unterscheidung der Anreize in monetäre und nicht monetäre Anreize ist von der MiFID II definiert. Von diesen sind in der Bank folgende Unterteilungen von Bedeutung:

1. Monetäre Anreize

Folgende monetäre Anreize werden im Rahmen der Platzierung von Wertpapieren und Finanzinstrumenten bezogen:

- a) Rebates bzw. Zeichnungskommissionen auf Investmentfonds, Zertifikate und Versicherungsanlageprodukte der Sparten III, V und eventuell I;
- b) Dauerhafte Kommissionen und Provisionen¹⁵, die auf den durchschnittlichen Bestand der vermittelten Finanzprodukte errechnet werden;
- c) Anteil an den Performancegebühren;
- d) Platzierungskommissionen für die Platzierung von Anleihen der Raiffeisen Landesbank über die Bank;
- e) Platzierungskommissionen für die Platzierung Anleihen und Aktien Dritter in der Funktion als "Mitglied eines Platzierungskonsortiums" oder auch als "Auftragsvermittler"¹⁶.

All diese Kommissionen müssen den allgemeinen Marktbedingungen entsprechen und nicht zu einer zu hohen Belastung der Kunden führen, im Sinne, dass deren Interessen an einer positiven Performance ihrer Anlagen geschädigt werden.

2. Nicht monetäre Anreize

Die **nicht monetären Anreize** können nur schwer monetär bemessen werden. Sie bestehen in:

- a) der Gewährung von Seminaren, Fortbildungsreihen im In- und Ausland für Kundenberater oder andere Mitarbeiter;
- b) der Gewährung kostenloser Research-Materialien;
- c) anderen Soft Facts, die dazu dienen sollen, den Produkten der Konzepture einen besonderen Vorzug, wie z.B. eine besondere Betreuung, gegenüber jenen anderer Konzepture einzuräumen.

3. Nicht zu den Anreizen zählende Erträge

Nicht zu den Anreizen zählende Erträge sind all jene Provisionen und Kommissionen, die sich aus der Erbringung einer spezifischen Dienstleistung ergeben und die nur dazu dienen, die Dienstleistung zu ermöglichen bzw. zu finanzieren. Diese sind nicht als Anreiz zu definieren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erbringung dieser Dienstleistungen in keinem Zusammenhang mit dem Kundengeschäft steht. Dies bedeutet, dass zu diesen Dienstleistungen:

- a) organisatorische Chinese Walls zum Kundengeschäft bestehen;
- b) eigene Dienstleistungsverträge bestehen, die den Mitarbeitern im Kundengeschäft nicht bekannt sind.

Diese Provisionen sind:

- a) Provisionen aus der Tätigkeit als Steuersubstitut und Transfert-Agent für ausländische OGAWs (Sogenannte SIP Tätigkeit).
- b) Rückerstattungen aus den Kapitaloperationen auf italienische börsennotierte Wertpapiere¹⁷.

4. Die ergriffenen Maßnahmen für den Umgang mit Anreizen

Die Bank sieht folgende **Maßnahmen** vor, die dazu dienen, Anreize nach den Vorgaben der MiFID II zu verwenden bzw. möglichst transparent den Umgang damit im Verhältnis zu den Kunden zu regeln.

Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen am Kunden

- Anlageprodukte, für welche die Bank Anreize kassiert, werden im Rahmen der Produktüberwachung geprüft und zukünftig nur noch im Rahmen der Anlageberatung angeboten.
- Die Produkte, die dem Kunden im Einklang mit dessen Profil angeboten werden, weisen eine ausreichende Vielzahl auf, sodass die Offenlegung der Anreize die Kundenbedürfnisse erfüllt.

5. Die Offenlegung der Anreize

Im Sinne der erwähnten Bestimmungen hat die Bank eine Analyse betreffend Anreize vorgenommen, die in Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen von einem Dritten gezahlt bzw. an einen Dritten gewährt werden. Dabei wurde festgestellt, dass diese Anreize geeignet und demnach zulässig sind, da sie die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessern und die Bank nicht dabei hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Auf der Grundlage der erwähnten Analyse hat die Bank die monetären Anreize ermittelt, die sie auf Grund von mit Produktpartnern

für die Platzierung von Anlageprodukten abgeschlossenen Vertriebsabkommen erhält. Diese Anreize bestehen in der Rückübertragung eines Prozentanteils der eingenommenen Provisionen seitens dieser Gesellschaften an die Bank, die auf prozentueller Basis (Prozentanteile) auf die investierten Volumina bzw. der erwirtschafteten Outperformance berechnet werden. Die erhaltenen Anreize betreffen folgende Gattungen von Anlageprodukten:

a. OGAW

Die Bank erhält von den OGAW-Gesellschaften, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Zeichnungsprovisionen (Höchstprozentsatz auf den Gegenwert 3,80 %);
- Bestandsprovisionen mit fortlaufendem Charakter (Höchstprozentsatz 1,475 %);
die Prozentsätze der Bestandsprovisionen werden auf Grund der Komplexität der Vermögens- und Depotverwaltung durch die OGAW festgelegt;

Die Bestandsprovisionen mit fortlaufendem Charakter errechnen sich auf folgende Weise: Durchschnittsbestand des Kunden im Investmentfond im jeweiligen Bezugszeitraum.

b. Versicherungsanlageprodukte (Unit linked, Index linked, Kapitalisierungsprodukte, "Multiramo"-Produkte)

Die Bank erhält von den Emittenten von Unit linked- und Index linked-Produkten sowie Kapitalisierungsprodukten, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Zeichnungsprovisionen (Höchstprozentsatz auf den Gegenwert 2,46 %);
- Bestandsprovisionen mit fortlaufendem Charakter (Höchstprozentsatz 0,88 %);
die Prozentsätze für die Bestandsprovision der Unit linked-Produkte werden auf Grund der Komplexität der Vermögens-, Versicherungs- und Depotverwaltung der Produkte selbst festgelegt und sind höher als jene der Kapitalverträge;

Die Bestandsprovisionen mit fortlaufendem Charakter errechnen sich auf folgende Weise: Durchschnittsbestand des Kunden im Investmentfond im jeweiligen Bezugszeitraum.

Die Bestandsprovisionen mit fortlaufendem Charakter errechnen sich auf folgende Weise: Durchschnittsbestand des Kunden im Investmentfond im jeweiligen Bezugszeitraum.

Nach erfolgter Ermittlung hat die Bank festgestellt, dass der Erhalt der erwähnten Anreize eine qualitative Steigerung der für den Kunden erbrachten Dienstleistung bedeutet, da:

- das Angebot zur Verfügung des Kunden vergrößert wird, demzufolge auch die Auswahlmöglichkeit der für den Kunden geeigneten Anlageprodukte erweitert wird;
- durch die Abhaltung von internen und externen Bildungskursen eine konstante berufliche Weiterbildung der Mitarbeiter ermöglicht wird. Diese ist im Hinblick auf eine effiziente Vorinvestitionsphase notwendig, in welcher die Merkmale der Anlageprodukte erläutert werden;
- eine effiziente Nachinvestitionsphase ermöglicht wird, in welcher der Kunde bei der Aufrechterhaltung der Beziehungen mit den Gesellschaften, welche die Anlageprodukte ausgeben, beraten und betreut wird.

Sollten sich die o.a. Anreize zwischen dem Zeitpunkt der Aushändigung der vorvertraglichen Information an den jeweiligen Kunden und jenem des Vertragsabschlusses desselben mit der Bank bzw. dem Moment des in Folge erteilten Wertpapierauftrags seitens des Kunden ändern, sodass die in der vorliegenden vorvertraglichen Information dargestellten Werte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Kundenauftrags nicht mehr stimmen, kann der Kunde jedenfalls auf die auf der Webseite der Bank veröffentlichte Version der vorvertraglichen Information zurückgreifen, die jederzeit die aktuellen Werte an erhaltenen bzw. etwaigen gewährten Anreizen beinhaltet.

Auf Anfrage erhält der Kunde von der Bank die ausführliche Fassung der Regelung zu den Anreizen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die eine vollständige Übersicht der erhaltenen (und ggfs. Gewährten) Anreize enthält.

XI. Die Kundeneinstufung

1. Die Einstufungskategorien und das sich daraus ergebende Schutzniveau

Die Bank nimmt für alle Kunden, die Geschäftsfälle mit Anlageprodukten durchführen (darunter sind auch Zeichnungen und Verkäufe von SICAV-Positionen zu verstehen) folgende Klassifizierung im Sinne des Kundenschlutzes vor:

Aufgrund objektiver Kriterien, welche nichts mit dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Kunden der Bank zu tun haben, wird zwischen:

- Kleinanlegern (und bestimmten öffentlichen Anlegern/Kunden),
- professionellen Kunden und
- qualifizierten Gegenparteien unterschieden.

Grundsätzlich steht einer jeden der oben aufgezeigten Kundenkategorien ein individuell normativ vorgesehene Mindestschutzniveau zu. Dieses betrifft nicht nur den Schutz des Kunden vor übervorteilenden Marktpraktiken, sondern vor allem auch den Schutz des Kunden vor anderen Kunden und vor sich selbst. Dabei gilt, dass je geringer das Kenntnis- und Erfahrungsprofil des Kunden ist, desto mehr muss der Kunde von der Bank begleitet werden. Verstärkte Unterstützung des Kunden seitens der Bank, dessen Vorlieben, Risikoverträglichkeit, Risikotoleranz und Bedürfnisse erkennen zu können, stehen dabei **besonders im Kundenverhältnis mit Kleinanlegern** im Vordergrund.

Kleinanleger genießen somit auch das größte Schutzniveau hinsichtlich Zielmarktüberwachung und Offenlegungspflichten, während

qualifizierte Gegenparteien in bilateralen Verträgen auf den Großteil dieser Schutzmechanismen verzichten können. Allein die Sicherstellung der besten Ausführung muss auch diesen auf jeden Fall gewährleistet werden. Während die Kriterien für die Einstufung in die Gruppe der professionellen Kunden normativ geregelt ist, aber in der Bank nicht zur Anwendung kommt, ergibt sich die Einstufung als qualifizierte Gegenpartei aus der Finanztätigkeit des Rechtssubjekts. Generell erkennt die Bank allen Kunden, mit Ausnahme von Banken, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und anderen Finanzgesellschaften, den höchsten Schutz hinsichtlich aller Wohlverhaltensregeln zu und klassifiziert somit alle Kunden als Kleinanleger. Dies gilt selbst für jene der Unternehmen, die vom Gesetz eigentlich zu den professionellen Kunden gehören könnten, da diese:

1. mehr als 20 Mio. € Bilanzsumme,
2. mehr als 40 Mio. € Umsatz,
3. mehr als 2 Mio. € Eigenmittel

aufweisen.

Während die Auskunftspflicht an eine qualifizierte Gegenpartei innerhalb der Vorschriften in reduziertem Umfang erfolgen kann und auch die Bank nur Mindestinformationen zum Geschäft liefern muss, ist jene an Kleinanleger sehr weit gehalten.

Kleinanleger

Zu den Kleinanlegern, der Standardkategorie der Kunden der Bank, gehören neben allen Privatpersonen und Unternehmen, einschließlich jener, die eigentlich über die Möglichkeit verfügen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden, alle öffentlichen territorialen Körperschaften, wie Gemeinden und Stiftungen.

Qualifizierte Gegenparteien

Zu den qualifizierten Gegenparteien gehören:

- Wertpapierfirmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsgesellschaften
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) und deren Verwaltungsgesellschaften
- Pensionsfonds und deren Verwaltungsgesellschaften
- Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- Großunternehmen, die zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen: € 40 Mio. Nettoumsatz, € 20 Mio. Bilanzsumme oder € 2 Mio. Eigenmittel
- Staaten, Zentralbanken sowie internationale und supranationale Einrichtungen, sofern die Bank bzw. die Raiffeisen Landesbank mit diesen Rechtspersönlichkeiten Aufträge im Namen ihrer Kunden ausführt, Handel für eigene Rechnung betreibt oder zwischen ihnen Aufträge angenommen bzw. übermittelt werden.

All diese Kategorien können auf Antrag als Kleinanleger eingestuft werden.

Folgen der Einstufung als qualifizierte Gegenpartei

Wesentlichen Bestandteil der MiFID II stellen die Wohlverhaltensregeln, die kundengünstigste Ausführung von Aufträgen und die Bearbeitung von Kundenaufträgen dar. Bei Geschäften mit den qualifizierten Gegenparteien brauchen diese Regeln im allgemeinen nicht eingehalten werden, wenn dies vertraglich so geregelt ist. Dies erleichtert den Umgang im Tagesgeschäft. Nichtsdestotrotz dürfen qualifizierte Gegenparteien nicht entgegen den allgemeinen Wohlverhaltensregeln behandelt werden.

2. Die anfängliche Einstufung

Die Bank teilt dem Kunden die ihm zugewiesene Einstufung mit, bevor sie Wertpapierdienstleistungen erbringt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei fast allen Kunden um Kleinanleger handelt, sehen die Verträge, die diese ihren Kunden vorlegt, für gewöhnlich die Anwendung der dieser Kundenkategorie anerkannten Schutzmechanismen vor. Im Falle eines professionellen Kunden (oder einer geeigneten Gegenpartei), die ausdrücklich um Behandlung als solche ansucht, kann die Bank eigene Vereinbarungen treffen, um dies zu gewährleisten.

3. Die Änderung der Einstufung

Die Bestimmungen sehen vor, dass die ursprünglich den Kunden zugewiesene Einstufung auf Initiative der Bank (nur mit der Folge der Zuteilung eines höheren Schutzes) oder auf Anfrage des Kunden geändert werden kann. Der Kunde kann die Bank ersuchen, in eine geschütztere Kategorie (vom professionellen Kunden auf Kleinanleger) oder aber in eine minder geschützte Kategorie (vom Kleinanleger zum professionellen Kunden auf Anfrage) überzugehen, wofür ein eigenes Verfahren vorgesehen ist, das ihm in der Bank erläutert wird. Um das Ansuchen um Anerkennung als professioneller Kunde auf Anfrage stellen zu können, muss ein privater Kleinanleger mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt;
- 2) Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das auch Bardepots umfasst, übersteigt 500.000 Euro;
- 3) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Im Falle von Rechtspersonen erfolgt die Bewertung im Hinblick auf jene Person, die befugt ist, Geschäfte für deren Rechnung zu tätigen und/oder die Rechtsperson selbst.

Ein öffentlicher Kleinanleger hingegen (Autonome Provinzen Bozen und Trient, Regionen, Provinzen, lokale Körperschaften, nationale und regionale öffentliche Körperschaften) muss, um das Ansuchen um Anerkennung als professioneller Kunde auf Anfrage stellen zu können, folgende Kriterien erfüllen:

- 1) Nachgewiesene Einnahmen aufgrund des letzten genehmigten Geschäftsberichts in Höhe von über 40 Mio. Euro;
- 2) Getätigte Geschäfte am Finanzmarkt mit einem Gesamtnenn- bzw. Notionalwert in Höhe von über 100 Mio. Euro im Dreijahreszeitraum vor Vertragsabschluss;
- 3) Vorhandensein von für die Finanzgebarung zuständigem Personal, das sich angemessene Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen, einschließlich jenen der kollektiven Portfolio-Verwaltung, und der Finanzinstrumente angeeignet hat.

Die Bank nimmt jedenfalls eine entsprechende Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden vor und ist befugt, seinem Ansuchen stattzugeben oder nicht; die Bank teilt dem Kunden das Ergebnis der eigenen Bewertung mit. Es ist Aufgabe der professionellen Kunden, die Bank über etwaige Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten.

XII. Die Übermittlung und Ausführung von Aufträgen

1. Allgemeine Grundsätze zur bestmöglichen (kundengünstigsten) Ausführung

Vorliegende Information beschreibt die von der Bank gemäß MiFID II angewandten Grundsätze, Prozeduren, Maßnahmen und Mechanismen für die Ausführung und die Übermittlung der Kundenaufträge.

Die MiFID II regelt u.a. die Grundsätze und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der sog. **bestmöglichen Ausführung** („Best Execution“), an die sich die Banken bei der Ausführung und Übermittlung von Aufträgen ihrer Kunden zu halten haben. Die kundengünstigste Ausführung kann als Pflicht der Bank definiert werden, sich dafür einzusetzen, dass die von den Kunden erteilten Aufträge so ausgeführt werden, dass die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses für dieselben auf Dauer gewährleistet ist.

Diese Verpflichtung seitens der Bank bezweckt einen umfassenden Schutz der in den Kategorien der Kleinanleger und professionellen Kunden eingestufteten Personen und schließt nur die geeigneten Gegenparteien aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung und Kenntnis der Finanzmärkte aus.

Nachfolgend werden die Informationen zu den von der Bank angewandten Grundsätzen, in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistung, veranschaulicht.

Zumal die Raiffeisen Landesbank für die Bank:

- a) die Ausführung aller Aufträge auf Finanzinstrumente zentral kanalisiert, trägt sie die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Regeln zur "besten Kundenausführung";
- b) gleichzeitig sicherstellt, dass die Abrechnungssicherheit in der Ausführung der Aufträge auf Finanzinstrumente im Rahmen der SFTR und CSDR für die Kunden gewährleistet wird;
- c) im Rahmen der Platzierung und Zeichnung von Anlageprodukten alle für die Bank gültigen Platzierungsabkommen abschließt und sicherstellt, dass die Abwicklungsmethoden für die Kunden der Bank die größtmögliche Ausführungssicherheit gewährleisten;

steht ihr durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung durch die Bank eine zentrale Rolle in der Einhaltung der Vorschriften zur kundengünstigsten Ausführung zu.

2. Die kundengünstigste Ausführung (Best Execution) von Aufträgen

Die kundengünstigste Ausführung berücksichtigt den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Art und alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aufgaben, die eine Bank in der Ausführung der Kundenaufträge einhalten muss. Dabei spielt die Gesamtbewertung, also die Berücksichtigung aller für den Kunden entstehenden Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, der Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren an Dritte, eine Rolle.

Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung:

Die Einhaltung der kundengünstigsten Ausführung besteht im Rahmen dieser Dienstleistung darin:

- a) die Preisvorgaben der Emittenten (NAV, Zeichnungspreis, Rückgabepreis) einzuhalten,
- b) die Kosten für den Kunden bestehend aus Zeichnungsprovisionen möglichst gering zu halten, wobei die maximalen Vorgaben der Emittenten nicht überschritten werden.

Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden:

Zumal die Bank keinen Zugang zu Ausführungsplätzen oder Brokern unterhält und somit alle Kundenaufträge an die Raiffeisen Landesbank übermittelt, delegiert sie die Aufgabe der Einhaltung der kundengünstigsten Ausführung (Best Execution) an die Raiffeisen Landesbank.

Schließt die Raiffeisen Landesbank unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (**Festpreisgeschäft**) ab, der die Raiffeisen Landesbank entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kunden den Kaufpreis zu zahlen, gilt eine Festpreisgarantie. Dies bedeutet, dass es für folgende Finanzinstrumente nur einen täglich errechneten fairen Preis gibt, der dem Kunden für den gesamten Tag angeboten wird. Von diesem Festpreisgeschäft sind Anleihen der Bank und der Raiffeisen Landesbank ausgenommen, die an einem MTF (Hi MTF) quotieren.

Zusatzkosten darf die Bank auf diese Festpreise keine zu Lasten der Kunden erheben.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Raiffeisen Landesbank davon aus, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - **bestmöglichen Preis** erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Raiffeisen Landesbank beachtet im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) und legt pro Wertpapiergattung und -art oder aber auf Einzelproduktebene die beste Ausführungsmethode im Interesse des Kunden fest. Im Einzelfall kann von dieser generellen Festlegung abgewichen werden, sofern es außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen erforderlich machen.

Annahme und Übermittlung von Aufträgen:

Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung werden Wertpapiergeschäfte im Auftrag von Kunden an Handelsplätzen ausgeführt. Zumal die Platzierung von Finanzinstrumenten als Dienstleistung für die Markteinführung zusehends durch die Annahme und Übermittlung von Aufträgen ersetzt wird, kommt dieser Dienstleistung zusehends mehr Bedeutung zu.

Sofern die Kunden der Bank direkte Weisungen zu den Ausführungsplätzen geben, werden diese berücksichtigt.

Im Rahmen von einzelnen elektronischen Kommunikationsmitteln, wie dem RTO, ist die Angabe der Ausführungsplätze verpflichtend vorgesehen.

In all jenen Fällen, in denen die Kunden, ob Kleinanleger oder professionelle Kunden, keinerlei Anweisungen zu den Ausführungsplätzen erteilen, geht die Raiffeisen Landesbank bei der Eruerung der Handelsplätze dermaßen vor, dass jene ausgewählt werden, die statistisch gesehen langfristig die kundengünstigsten Ergebnisse sicherstellten.

Die Raiffeisen Landesbank bedient sich für die Anbindung an die Ausführungsplätze derzeit zweier Broker:

- a) Banca IMI für Finanzinstrumente, die an allen italienischen Ausführungsplätzen wie Borsa Italiana, Euro TLX und TLX, sowie Chi-X quotieren sowie als Ersatz Istpopol-Banche,
- b) Deutsche Bank für alle Finanzinstrumente, die an allen ausländischen Ausführungsplätzen quotieren.

Diese Broker werden einmal jährlich von der Raiffeisen Landesbank anhand folgender Kriterien überprüft:

- Kosten für die Ausführung der Aufträge (Brokergebühren, Börsengebühren, Kurtagen)
- Kosten für die Abrechnung (Settlement-Gebühren) von Wertpapiergeschäften
- Zusatzkosten für andere Dienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung
- Möglichkeit von Zusatzdienstleistungen wie Übernahme der kundengünstigsten Ausführung, oder
- Anzahl der Ausführungsfehler.

Gleichzeitig wird einmal im Jahr eine Überprüfung der Alternativen (Direktanbindung an die Ausführungsplätze) durchgeführt, um weiterhin die günstigste Variante hinsichtlich der Kundenausführung zu garantieren.

Kriterien für die Auswahl oder der vorgeschlagenen Ausführungsplätze

Zur Identifikation der Ausführungsplätze mit den langfristig kundengünstigsten Ausführungsergebnissen werden von der Raiffeisen Landesbank verschiedene Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung, je nach Wertpapiergattung und -art, vorgesehen und gemäß eines Punktesystems gewichtet.

Einteilung der Wertpapiergattungen und -Arten nach Komplexitätskriterien

Die Bank nimmt eine Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Wertpapiergattungen und -arten vor; die Ausprägung der Kriterien und deren Gewichtung für Aufträge hängt von der jeweiligen Gattung und Art von Finanzinstrumenten ab. Die Bank wendet in der Grobunterscheidung dieselbe Unterteilung der Produktgattungen und -arten an wie im Rahmen der Produktüberwachung:

- a) Aktien liquide
- b) Aktien liquiditätsgefährdet
- c) Aktien illiquide
- d) ADR und GDR liquide
- e) ADR und GDR liquiditätsgefährdet
- f) Anleihen fix, variabel, Step-Up, Inflation linked Investmentgrade - liquide
- g) Anleihen fix, variable, Step-Up, Inflation linked Investmentgrade - liquiditätsgefährdet
- h) Anleihen fix, variable, Step-Up Inflation linked Investmentgrade - illiquide
- i) Anleihen mit einer Struktur und hohem Komplexitätsgrad, wobei dazu auch Junk Bonds und Anleihen mit gemischtem Zinssatz sowie Anleihen in einer anderen Währung als dem Euro gehören, unabhängig von der Liquidität
- j) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Aktien
- k) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Anleihen
- l) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Aktien und Anleihen (Mischfonds)
- m) Investmentfonds und ETF ohne Komplexitätsgrad auf Geldmarktinstrumente
- n) Investmentfonds und ETF mit Komplexitätsgrad (vgl. Dachfonds, oder Fonds mit bestimmten Strategien etc.)
- o) Zertifikate der Art: Indexzertifikate auf Aktien
- p) Zertifikate der Art: Bonuszertifikate auf Aktien
- q) Zertifikate der Art: Discountzertifikate auf Aktien
- r) Zertifikate der Art: Hebelzertifikate auf Aktien

- s) Covered Warrants
- t) Warrant und Rechte
- u) ETC und ETB.

Auswahl der Prioritätenkriterien

Als wichtige Auswahlkriterien zur Erarbeitung einer Priorisierungsliste der Ausführungsplätze pro Gattung und Art von Finanzinstrumenten gelten folgende:

- Das Gesamtpreisniveau für den Kunden (billigster Preis bei Ankauf, höchster Preis bei Verkauf):
 - Die historisch eruierte Preishöhe sowie Verbindlichkeit der Preise und der zu Grund liegende Preismechanismus;
 - Der historische Unterschied zwischen durchschnittlichem Preis und Briefkurs;
 - Das Bestehen von Transaktionskosten an den Märkten wie Courtagen und Transaktionsentgelte, deren Höhe und eventuelle Fremdkosten;
 - Sonstige Kosten wie Börsenplatzgebühren/handelsplatzspezifische Entgelte oder fremde Spesen;
 - Settlement- und Verwahrungsgebühren bzw. Transfert-Gebühren;
- Ausführungswahrscheinlichkeit:
 - Die Wahrscheinlichkeit, dass es an den jeweiligen Ausführungsplätzen auch zu Gesamtausführungen kommt, ohne dass kostenproduzierende Teilausführungen wahrscheinlich sind;
- Ausführungsgeschwindigkeit:
 - Der Automatisierungsgrad und die "normale" durchschnittliche Geschwindigkeit der Ausführung und Ausführungsbestätigung bei "Best Price" Orders;
- Komplexität der Handelsphasen und Börsensegmente:
 - Ein ständiger Wechsel zwischen Versteigerungs- und Dauerhandel mit vielen Unterbrechungen sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Börsensegmente mit unterschiedlichen Handelsphasen erschwert das Verständnis für den Kunden.

Gewichtung der Kriterien

Abhängig von der jeweiligen Gattung und Art von Finanzinstrumenten sind die Prioritätenkriterien anders gewichtet. Das Ergebnis der Vorselektion an ausgewählten Ausführungsplätzen aufgrund der unterschiedlich gewichteten Erfüllung oben angeführter Kriterien führt:

- a) zur Eruiierung des Ausführungsplatzes im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden,
- b) zur Priorisierung der vorgeschlagenen Ausführungsplätze im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Statische und dynamische kundengünstigste Auftragsausführung aus Sicht der Nachhandelsinfrastruktur, d.b. jener, die mit den Abwicklungsmodalitäten der Abrechnung der Wertpapiergeschäfte betraut ist

Aufgrund:

- der bisherigen mangelnden Transparenz der Ausführungsplätze (fehlende kostenfreie Offenlegung der Ausführungsberichte),
- des fehlenden technischen und rechtlichen Rahmens in der europäischen Nachhandelsinfrastruktur (national begrenzte Infrastruktur)

war es vor MiFID II nur möglich, die Ausführungsplätze nach Art der sog. **statischen Best Execution** anzuwenden. Dies bedeutet, dass die anhand oben angeführter Prioritätenliste vorgeschlagenen Ausführungsplätze einmal festgelegt als Garantien für die kundenbeste Ausführung betrachtet wurden.

Generell wurden dabei in der Prioritätenliste folgende Ausführungsplätze der Reihe nach im System erfasst:

Für quotierte Finanzinstrumente:

1. Primary Markt oder Heimmarkt
2. Markt mit der größten Markttiefe
3. Markt mit der schnellsten Ausführungsgeschwindigkeit.

Abwicklungssicherheit

Um die Abrechnungssicherheit zu gewährleisten, führt die Raiffeisen Landesbank im Namen der Kunden der Bank Wertpapieraufträge über regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF) aus. Diese Handelsplätze verfügen über Verfahren, um sog. gescheiterte Aufträge möglichst klein zu halten.

Im OTC-Handel, bei dem sich Zahlungs- bzw. Lieferungsverzögerungen (sog. gescheiterte Abwicklung) seitens der Broker ergeben können, wendet die Raiffeisen Landesbank:

- für Derivategeschäfte die Abrechnung über CCPs (Zentrale Gegenparteien) im Normalfall vor. Sind solche Abrechnungen nicht möglich, werden über täglich errechnete Preisabgleiche mit den Handelspartnern und dem sogenannten Variation Margining (Einschuss von Zusatzzahlungen bei Bewertungsverlusten über einer vordefinierten Größe, zumeist über €200tsd. Euro);
- für im OTC Handel über Broker angekaufte und verkaufte Anleihen, die nach der DVP (Delivery versus Payment)-Methode abgerechnet werden, die Regeln der CSD-Verordnung an. Diese sieht vor, dass in den Handelsvereinbarungen mit den Brokern und der Raiffeisen Landesbank festgeschrieben ist, dass:
 - bei Überschreitung der standardisierten Lieferfristen von vier bis maximal sieben Geschäftstagen nach dem vorgesehene Abwicklungstag Sanktionen für jene Teilnehmer eingehoben werden, die gescheiterte Abwicklungen verursachen ("ausfallende Teilnehmer"),
 - in diesen Fällen der Ankauf oder Verkauf seitens der Raiffeisen Landesbank für die Bank wiederholt und die entsprechenden Gegenwerte den ausfallenden Teilnehmern weiterbelastet werden. Diese Vorgehensweise wird "Buy In" genannt,
 - die Handelstätigkeit bei wiederholten, nicht eingehaltenen Lieferfristen mit den entsprechenden Brokern auch eingestellt

wird.

Die Raiffeisen Landesbank führt keine Geschäftsfälle mit Brokern durch, die Wertpapiere "leer verkaufen", das bedeutet, diese verkaufen, ohne sie zu besitzen, da dies trotz der Vorgaben der SSR ("Short selling regulation", oder "Verordnung zu Leerverkäufen") immer wieder zu Lieferengpässen führen kann.

Die Kunden der Bank werden in diesem Buy-In-Prozess nicht beeinträchtigt. Durch interne Maßnahmen wird den Kunden der Bank auf jeden Fall die Lieferung der Wertpapiere in den vorgeschriebenen Fristen zugesichert. Die Kunden der Bank haben zudem edv-technisch keine Möglichkeit, Wertpapiere leer zu verkaufen (Verkauf von Wertpapieren, die man nicht besitzt oder welche geliehen wurden).

3. Die Offenlegung und die Überwachung der Ausführungsregeln, insbesondere jene der kundengünstigsten Ausführung

Die Raiffeisen Landesbank analysiert jährlich die möglichen Alternativen zu Ausführungsplätzen, denen sie sich bedient, bspw. die Direktanbindung an weitere CSDs, die Anbindung an weitere Broker etc., die auch für die Kunden der Bank zu einer Kostenreduzierung beitragen könnten, und überwacht die Ausführungshäufigkeit der Kunden je nach Anlageprodukt und ausgewähltem Ausführungsplatz, um Trends möglichst früh erkennen zu können.

4. Die zwischenzeitliche Sicherstellung der kundengünstigsten Ausführung

Vorbehaltlich ausdrücklicher Weisungen der Kunden berücksichtigt die Raiffeisen Landesbank bis zur vollständigen Umsetzung der MiFID II-konformen Analyse der Ausführungsplätze folgende Handelsplätze:

Für alle, an regulierten Märkten quotierte Finanzinstrumente, mit Ausnahme von Anleihen:

Italienische Aktien und in Italien börsennotierte ETF, ETC/ETN, Zertifikate und Covered Warrants/Warrants werden grundsätzlich über den Broker (Banca IMI) an die Borsa Italiana und an den EuroTLX weitergeleitet.

Im Ausland börsennotierte Aktien, ETF, ETC/ETN, Zertifikate und Covered Warrants/Warrants werden an die Geschäftspartner der Raiffeisen Landesbank, die Deutsche Bank und andere Gesellschaften weitergeleitet, die sich im Einzelfall um die kundengünstigste Ausführung der Orders bemühen. Dabei werden diese Aufträge in folgender Weise ausgeführt:

- Direkt auf einem geregelten Markt oder einer MTF;

- Außerhalb eines geregelten Marktes oder einer MTF:

- a) durch Ausführung des Auftrags mit einem übereinstimmenden Auftrag eines anderen Kunden der Deutschen Bank und/oder
- b) indem die Deutsche Bank als Ausführungsplatz agiert und/oder
- c) durch Ausführung mit anderen Brokern und Marktmachern (Market Maker).

Für liquide, liquiditätsgefährdet und illiquide Anleihen (Plain Vanilla und komplex):

Italienische Staatsanleihen

werden an den MOT, Bondvision oder EuroTLX gesandt, die für die beste Auftragsausführung den liquidesten und folglich günstigsten Börsenplatz für den Kunden bietet.

Anleihen italienischer Emittenten

werden vom Kundenberater direkt entweder den Handelsplätzen MOT oder EuroTLX oder aber an die Handelsabteilung der Raiffeisen Landesbank übermittelt. In letzterem Fall wird der Wertpapierauftrag über das elektronische Handelssystem Bloomberg oder über Bondvision abgewickelt, aus dem die für den Kunden günstigste Preisvariante ausgewählt wird. Die Raiffeisen Landesbank verfügt über 28 Handelspartner, die über Bloomberg Anleihenhandel betreiben.

Andere Anleihen

werden vom Kundenberater direkt entweder den Handelsplätzen MOT (EuroMOT/ExtraMOT) oder EuroTLX oder aber an die Handelsabteilung der Raiffeisen Landesbank übermittelt. In letzterem Fall wird der Wertpapierauftrag über das elektronische Handelssystem Bloomberg oder über Bondvision abgewickelt, aus dem die für den Kunden günstigste Preisvariante ausgewählt wird. Die Raiffeisen Landesbank verfügt über 28 Handelspartner, die über Bloomberg Anleihenhandel betreiben. In Einzelfällen wird der Abschluss auch über Telefon, stets jedoch unter Wahrung des Kundeninteresses, getätigt.

Währungsabrechnung

Wenn Anleihen in einer anderen Währung als dem Euro quotieren wird der Wechselkurs in der Raiffeisen Landesbank fixiert. Sollte die Raiffeisen Landesbank keinen Zugang zu einer bestimmten Währung aufweisen, wird der Wechselkurs vom Handelspartner der Raiffeisen Landesbank festgeschrieben und der Auftrag zu diesem Wechselkurs abgerechnet. Sofern der Kunde eine Abrechnung in Fremdwährung wünscht, wird auf eine Konvertierung verzichtet.

Anleihen der Bank und der Raiffeisen Landesbank

Die Anleihen der Bank werden auf einem Multilateralen Handelssystem quotiert, das den Inhabern jederzeit die Veräußerung ermöglicht.

Zu den bereits zum 03.01.2018 bestehenden Anleihen der Bank werden die sogenannten Internen Handelsregeln der Raiffeisen Landesbank weitergeführt. Diese ermöglichen nach bestimmten Kriterien die frühzeitige Veräußerung der Anleihen unter Vorbehalt. Auf jeden Fall stellt die Bank die Möglichkeit der frühzeitigen Rückgabe der Anleihen an die Bank selbst oder an die Raiffeisen Landesbank sicher.

Die Preise zu diesen Anleihen der Bank werden im Einklang zur Pricing Policy (Bewertung von Finanzinstrumenten) täglich von der Raiffeisen Landesbank errechnet, wobei zur Errechnung des Fair Value gemäß der allgemeinen Marktpraxis künftige Zahlungsflüsse aktualisiert werden. Insbesondere für Plain Vanilla-Anleihen, unabhängig davon ob fix oder variabel verzinst, wird die OIS Swap-Kurve als Bewertungsparameter herangezogen, wobei eventuelle Risikokosten für die Mittelbeschaffung mit berücksichtigt werden. Bei strukturierten Anleihen wird neben der zinssensitiven Komponente auch der Wert der Optionskomponente nach dem Monte Carlo- oder noch weiterentwickelten Verfahren errechnet.

Zu diesem so errechneten fairen Wert kann noch ein sogenannter Mark-Up in Form eines Preisauf- oder -abschlages hinzugezählt werden, wobei die maximale Höhe in den erwähnten internen Handelsregeln definiert ist.

Die Raiffeisen Landesbank gibt nähere Details zur Abwicklung des diesbezüglichen Handels in den Internen Handelsregeln wieder, auf die auf der Webseite der Bank www.raiffeisenkassetirol.it verlinkt wird.

Kapitaloperationen

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering - IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den vom Emittenten beauftragten Leadmanager der Emission. Erfolgt keine Zuteilung durch den Leadmanager, sondern lediglich eine Zuteilung einer Quote der gezeichneten Aktien, legt die Bank für die jeweilige Emission den Zuteilungsmodus fest. Folgende Zuteilungsmodi können Anwendung finden: Prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, Verlosung, sonstiger Modus. Unabhängig vom festgelegten Modus achtet die Bank darauf, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und - wenn möglich - in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Quoten von UCITS-Fonds

Aufträge, die Quoten von Fonds zum Inhalt haben, werden von der Abteilung Verarbeitungsbereich Finanzen auf elektronischem Weg oder per FAX einmal täglich an die jeweiligen Fondsgesellschaften weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt dabei in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Auftragsesinganges (sog. Cut Off).

Derivative Instrumente zur Abdeckung von Zinsrisiken

Derivative Instrumente zur Abdeckung von Zinsrisiken werden von der Raiffeisen Landesbank über die eigenen Bücher gehandelt. Direkter Geschäftspartner des Kunden ist somit die Bank selbst.

Auf Antrag erhält der Kunde eine Übersicht der allgemein zugänglichen Börsensegmente, die Kriterien und Gewichtung zur Festlegung der Priorisierung der Ausführungsplätze und die grafische Darstellung des Abwicklungsprozesses von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

XIII. Die Informations-, Offenlegungs- und Mitteilungspflichten gegenüber den Kunden

Im Folgenden liefert die Bank eine, nach Themenbereichen unterteilte Übersicht aller, den Kunden im Sinne der geltenden Vorschriften geschuldeten Informationen und Hinweise zu deren Offenlegung, wobei in den vorhergehenden Kapiteln bereits auf einzelne, detaillierte Obliegenheiten verwiesen wurde.

Allgemeine Informationen

Thema: Hinweise Informationen zur Gegenpartei des Kunden und der Bank, Allgemeine Vertragsbedingungen

Zeitpunkt: Vorvertraglich und vertraglich

Wie: Information zu den allgemeinen Vertragsbedingungen und der Bank

Methode: Wenn-dann-Analyse. Veröffentlichung der Informationen

Ziel: Der Kunde soll über die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragspartner in Kenntnis gesetzt werden.

Anlegerprofil

Thema: Vorgehensweise zur Erhebung, Verwendungszweck und Gültigkeit des Anlegerprofils

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich, bei Erhebung und periodischer Erneuerung des Anlegerprofils

Wie: Offenlegung der Vorgehensweise zur Erhebung, des Verwendungszwecks und der Gültigkeit des Anlegerprofils

Methode/Kanal: Beschreibung des Anlegerprofils in der vorvertraglichen Information, Vereinbarung des Anlegerprofils im Vertrag, Übersicht zum aktuellen Anlegerprofil und Überprüfung der Eignung im Beratungsprotokoll, Überprüfung der Eignung/Angemessenheit bei jedem Geschäftsfall und Mitteilung zur anstehenden Fälligkeit des Anlegerprofils bei Bedarf.

Ziel: Der Kunde kennt den Inhalt, die Art der Erhebung, die Gültigkeit und das Ergebnis der Bewertung seines Anlegerprofils.

Produktüberwachung

Thema: Gegenstand der Produktüberwachung

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich, beim Beratungsgespräch, bei Geschäftsfall und bei anlassbezogener Mitteilung bei Änderung des Zielmarktes

Wie: Kontinuierliche Überwachung der Zielmarktvorgaben der Emittenten bzw. der von der Bank festgelegten Zielmarktvorgaben und Vergleich mit dem Anlegerprofil der Kunden.

Methode: Beschreibung der Produktgattungen und -arten in der vorvertraglichen Information, Vereinbarung der angebotenen Produktgattungen und Arten im Vertrag, Informationen zu den Produkteigenschaften, Risiken und Zielmarktvorgaben im Rahmen der Anlageberatung und bei Geschäftsfall, kontinuierliche Überwachung der Zielmarktvorgaben und Mitteilung im Falle von

Abweichung nachträglicher Zielmarktvorgaben vom Anlegerprofil des Kunden.

Ziel: Der Kunde kennt die Produkteigenschaften und Risiken und die Zielmarktvorgaben. Der Kunde ist über die Änderungen der Zielmarktvorgaben und deren Auswirkungen auf sein Anlageprodukt informiert.

Anlageberatung

Thema: Art der Anlageberatung und Anlageuniversum (derzeit nicht angeboten)

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich, beim Beratungsgespräch und periodisch

Wie: Offenlegung der Eigenschaften der Anlageberatung sowie der Kosten und Risiken samt Informationen zu den angeratenen Produktarten und -gattungen.

Methode/Kanal: Beschreibung der Wertpapierdienstleistung in der vorvertraglichen Information, Vereinbarung der Wertpapierdienstleistung und Anlagetätigkeit im Vertrag, Begründung und Gültigkeit der Anlageberatung im Beratungsprotokoll, Überprüfung der erteilten Empfehlungen mit dem Anlegerprofil im Rahmen des periodischen Anlageberichts.

Anführung in der vorvertraglichen Information und den vertraglichen Bedingungen sowie im Beratungsprotokoll

Ziel: Der Kunde kennt die Art, den Umfang sowie die Art und Weise der Wertpapierdienstleistung und ist über die Art und die Inhalte der Anlageberatung im Bilde.

Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Thema: Vorgehensweise bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten in Bezug auf die Sammelkonten und Verwahrstellen der Anlageprodukte der Kunden

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich und nachvertraglich bei Bestätigung der Auftragsausführung

Wie: Offenlegung der Depotverwahrer und Verwahrstellen

Methode: Kurzregelung zur Ausführung von Aufträgen sowie zur Verwahrung und Verwaltung von Anlageprodukten

Ziel: Der Kunde ist über die Verwahrer im Bilde.

Interessenkonflikte

Thema: Interessenkonflikte, die den Kundeninteressen potentiell schaden bzw. für den Kunden nachteilig sein könnten

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich, im Rahmen des Beratungsprotokolls und bei Auftragserteilung

Wie: Offenlegung der Art und Quelle des Ursprungs von betroffenen Interessenkonflikten, der Maßnahmen zur Vermeidung der Nachteile zu Lasten der Kunden und der zur Begrenzung der Risiken ergriffenen Maßnahmen

Methode:

1) Erfassung der Interessenkonflikte in einem Verzeichnis

2) Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Kunden durch die bankinternen Kontrollfunktionen

Ziel: Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung in Kenntnis der Sachlage.

Anreize

Thema: Anreize/Rückvergütungen der Emittenten an die Bank zur Verbesserung der Wertpapierdienstleistung

Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich sowie nachvertraglich bei Auftragserteilung im Rahmen des Beratungsprotokolls und in der periodischen Abrechnung (Depotauszug)

Wie: Offenlegung der Anreize (Provisionen, Analysen, Schulungen):

a) in Form von Beträgen bzw., falls nicht möglich, durch Angabe der Berechnungsgrundlage, -formeln oder allgemeinen Erklärungen ex-ante,

b) in Form von Beträgen ex-post.

Methode:

1) Erfassung der Anreize in einem Verzeichnis

2) Überprüfung der Vereinbarungen mit den Emittenten zu Beginn und bei Änderungen

3) Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Kunden durch die bankinternen Kontrollfunktionen

Ziel: Der Kunde ist über die Höhe der Anreize in Kenntnis gesetzt und trifft seine Anlageentscheidung in Kenntnis der Sachlage.

Kundeneinstufung

Thema: Hinweis zur Einstufung des Kunden

Zeitpunkt: Vertraglich, Information zur Einstufungsregelung und den Änderungsmöglichkeiten in der vorvertraglichen Information, Information zur individuellen Einstufung im Vertrag

Wie: Information zur Einstufungsnorm und der individuellen Einstufung (Status)

Methode: Wenn-dann-Analyse, Kommunikation der Norm und des Status.

Ziel: Der Kunde ist über seine Einstufung und deren Status in Kenntnis.

Ausführung von Geschäften

Thema: Vorgehensweise bei den ausführenden Wertpapierdienstleistungen

Zeitpunkt: Vorvertraglich und vertraglich, Bestätigung über die Durchführung des Auftrags

Wie: Offenlegung der Handelsplätze und der Kriterien zur kundengünstigen Ausführung

Methode: Zusammenfassende Information zur Kurzregelung zu den Ausführungsstrategien in der vorvertraglichen Information, Wahl des Ausführungsplatzes in der Auftrags-/Durchführungsbestätigung.

Ziel: Der Kunde kennt die Maßnahmen der Bank zur Gewährleistung der kundengünstigsten Ausführung und der Wahl der Bank zum Ausführungsplatz, falls er ihn nicht selbst gewählt hat. Er ist über die Ausführungsstrategien im Bilde.

Kosten

Thema: Gesamtkostenkomponente zu den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie zu den Anlageprodukten
Zeitpunkt: Vorvertraglich, nachvertraglich, bei jedem Geschäftsfall und periodisch (Abrechnung)
Wie: Offenlegung der Kosten, die der Kunde für die Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie die Geschäftsfälle gesamtheitlich trägt
Methode: Konditionentabelle in der vorvertraglichen Information (Mindest- und Höchstbeträge), vereinbarte Konditionen im Vertrag, in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten (Produktblätter, Basisinformationsblätter, Wesentliche Anlegerinformationen, Endgültige Bedingungen), Beratungsprotokoll, Jahresmitteilung, belastete Kosten in der periodischen Mitteilung/Abrechnung
Ziel: Der Kunde kennt die Kosten der Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie der Geschäftsfälle und ist über die Kosten im Bilde.

Verwahrung und Verwaltung

Thema: Informationen zur Verwahrung und Verwaltung
Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich und periodisch
Wie: Informationen zum Depotstand
Methode: Aufzeichnung des Bestands, der Kosten und Erträge sowie Kennzeichnung der Wertpapiere
Ziel: Der Kunde kennt seinen Depotbestand bzw. ist über verliehene Wertpapiere in Kenntnis.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Thema: Informationen zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Zeitpunkt: Vorvertraglich, vertraglich und periodisch
Wie: Information zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften
Methode: Aufzeichnung der Erträge und Kennzeichnung der Wertpapiere
Ziel: Der Kunde ist über verliehene Wertpapiere in Kenntnis.

XIV. Die Vertragsbedingungen

Die Klauseln und angewandten wirtschaftlichen Bedingungen sind im Vertrag zu den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten enthalten.

Die von den Produktgesellschaften/Emittenten angewandten wirtschaftlichen Bedingungen, mit denen die Bank ein Vertriebsabkommen unterhält, können dem jeweiligen Zeichnungsformular entnommen werden.

XV. Die Beschwerden und Systeme der außergerichtlichen Streitbeilegung

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE TIROL GENOSSENSCH. , HAUPTSTRASSE NR.31, 39019 TIROL, PEC08278@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.TIROL@RAIFFEISEN.IT, 0473/923528). Die Bank muss innerhalb von maximal 60 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der 60 Tage keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er ein Gerichtsverfahren anstrengt, an folgende Behörden wenden:

- Den Arbitro per le controversie finanziarie (ACF) bei der Consob, der Nationalen Kommission für die Gesellschaften und die Börse. Diese Schiedsstelle bietet die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen Anlegern und Bank- und Finanzintermediären im Bereich der Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Streitwert von 500.000 Euro beizulegen, die sich infolge der Missachtung und Verletzung der Sorgfaltspflicht, der vertraglichen Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zu Korrektheit und Transparenz seitens der Intermediäre ergeben haben. Für Schäden, die nicht direkt aus der Nichterfüllung oder der Verletzung der ob genannten Pflichten von Seiten der Bank entstanden sind oder nicht vermögensrechtlicher Natur sind, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Webseite www.acf.consob.it und die Bank. Das Recht des Kunden, den ACF anzurufen, kann nicht Gegenstand eines Verzichts bilden und kann immer ausgeübt werden, auch dann wenn vertraglich andere Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung vereinbart werden.

- Die Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario): Bei Streitfällen mit der Bank kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren einleiten, mit dem Ziel, durch einen unabhängigen Schlichter eine außergerichtliche Einigung mit der Bank zu finden. Für diesen Dienst kann sich der Kunde an die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario mit Sitz in Rom wenden. Homepage www.conciliatorebancario.it.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Arbitro per le controversie finanziarie bei der Consob) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des GVD Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

XVI. Die vorvertragliche Information

Die vorvertragliche Information, die als solche auf der Webseite der Bank www.raiffeisenkassetirol.it veröffentlicht ist, bildet integrierenden Bestandteil des Vertrags zu den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zwischen Bank und Kunde.

Fußnoten:

- 1 Zielmarktprofil: Kriterien, nach denen sich die Zielmarktsegmente unterscheiden.
- 2 Die in den Normen enthaltenen, eigens erwähnten Anlageprodukte, wie Aktien, Anleihen, OGAWs, ETFs etc.
- 3 Ausprägung der jeweiligen Produktgattung, wie Komplexitätsgrad, Liquidität, Struktur etc.
- 4 Haltedauer, die vom Konzepteur für das jeweilige Finanzinstrument empfohlen wird.
- 5 MiFID-relevante Subjekte wie Wertpapierfirmen und Banken sind verpflichtet, als Konzepture Zielmarktangaben an die Verteiler zu liefern, aber nur sofern sie Produkte konzipieren, die innerhalb der EU zum Vertrieb angeboten werden.
- 6 Jene verpackten Finanzprodukte, die der PRIIPs unterworfen sind, sehen Risikokennzahlen bei der Risikokennung der Produkte vor, die sich im Falle der PRIIPs aus dem Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko ergibt. Die im Zusammenhang mit der Pflicht zur Ausstattung des Fonds mit einem Informationsblatt laut UCITS-Verordnung nr. 583/2010 ist bis 2019 gültig und sieht nur einen auf Marktrisiken basierenden Indikator vor.
- 7 Notwendige historische Datenreihe von mindestens zwei Jahren.
- 8 Zeichnungskommissionen
- 9 Zeichnungsphase
- 10 Phase des Handels auf einem Handelsplatz.
- 11 Peer Group: Produkte derselben Wertpapierkategorie bzw., bei UCITs, desselben Anlageuniversums.
- 12 Platzierung, Ausführung im Namen des Kunden, Handel für eigene Rechnung.
- 13 Vorschlagspolitik: Im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen werden dem Kunden bestimmte Ausführungsplätze vorgeschlagen.
- 14 Relevante Personen: Gem. Delegierter Verordnung EU/565/2017 Art. 2 sind dies der Direktor, die Gesellschafter oder Ähnliche, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein vertraglich gebundener Vermittler, ein Angestellter oder jede andere natürliche Person, deren Dienste zur Verfügung gestellt werden bzw. die natürliche Person, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung an der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung beteiligt ist.
- 15 "Bestandskommissionen" genannt
- 16 Für Auftragsvermittlung max 1%, für die Teilnahme am Platzierungskonsortium max. 3% des Gegenwertes. Übernimmt die Raiffeisen Landesbank auch eine Übernahmeverpflichtung, wird sie auch dafür mit einer maximalen Übernahmekommission von 3% zusätzlich entgolten.
- 17 Spesenrückerstattungen von max. 2,90 Euro pro gemeldeter Kundenposition bei Wertpapieroperationen (Kapitalerhöhung, Übernahmen, Aktiensplits, Aktienzusammenführungen, Fusionen etc.), max. 8,00 Euro pro gemeldeter Kundenposition bei Mitteilungen in Verbindung von Vollversammlungen bzw. max. 12,00 Euro pro gemeldeter Kundenposition im Falle von fakultativen Wertpapieroperationen, dienen der Abdeckung laufender operativer Kosten, Investitionen im EDV-Bereich und der Abwicklung der Operationen.
- 18 Vgl. Kapitel VI, "Die Anlageberatung"

Anhang

Glossar

Absonderungsrecht: Absonderung ist ein Begriff aus dem Insolvenzrecht, der die gesonderte Befriedigung eines Insolvenzgläubigers außerhalb des eigentlichen Insolvenzverfahrens aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts zum Inhalt hat.

Anlageprodukte: Alle in Betracht gezogenen Produkte, mit Ausnahme jener, die den Bestimmungen des Bankwesengesetzes unterliegen, sprich nicht strukturierte Sicht- und Festgeldeinlagen, freie und gesperrte Spareinlagen, Sparbriefe u.ä.m.

Ausschüttender Investmentfonds: Hier erhalten die Anleger in der Regel jährlich eine Ausschüttung. Nach Beendigung des Fondsgeschäftsjahres werden die Erträge des Fonds an die Anteilsinhaber (Fondsanleger) ausgeschüttet. In der Regel sind dies die kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge wie Zinsen und Dividenden. Der Anteilspreis des betreffenden Fonds vermindert sich am Tag der Ausschüttung um diesen Betrag.

Außerbörslicher Handel: Der außerbörsliche Handel, auch Direkthandel, Telefonhandel oder OTC-Handel, bezeichnet finanzielle Transaktionen zwischen Marktteilnehmern, die nicht über die Börse abgewickelt werden. Der Begriff Telefonhandel ist auch heute noch in Gebrauch, auch wenn der Handel überwiegend auf elektronischem Wege abläuft. "OTC" steht für den englischen Begriff over the counter, was mit "über den Tresen" übersetzt werden kann.

Begleitdokument zum Anlageprodukt: Hiermit sind Unterlagen wie das Produktblatt, das Basisinformationsblatt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder die Endgültigen Bedingungen im Rahmen eines Prospekts gemeint.

Börsensegment: Ein Börsensegment ist ein Teilbereich der Börse, in welchem die gehandelten Wertpapiere bestimmte Zulassungs- und Publizitätsvoraussetzungen oder Folgepflichten zu erfüllen haben.

CCPs: Kürzel für Central Counterparty (auch Zentraler Kontrahent oder Zentrale Gegenpartei); man bezeichnet so ein Rechtssubjekt, das an Börsen und manchen OTC Derivat-Handelsplätzen als Vertragspartei zwischen Verkäufer und Käufer tritt.

Contango: Werden an einer Terminbörse mit zunehmender Laufzeit der Futureskontrakte höhere Preise notiert als für solche mit kürzerer Laufzeit, so befindet sich ein Markt in Contango. Ein Rohstoff mit einer Lieferung in fernerer Zukunft ist also teurer, als wenn er direkt in der Kasse oder in naher Zukunft gekauft wird. Der Begriff Contango kann deshalb auch mit "Kursaufschlag" oder "Kurszuschlag" übersetzt werden.

Courtage: Gebühr, die der Börsenmakler (Kursmakler o.ä.) für die Vermittlung der Börsengeschäfte vom Käufer und vom Verkäufer erhält. Ihre Höhe kann einheitlich festgesetzt werden, meist in Prozent oder Promille des Kurswerts, seltener in festem Satz je Stück. Die Courtage ist nach Effektengattungen (Staatsanleihen, sonstige Anleihen, Dividendenpapiere), z.T. auch nach der Höhe des Kurswerts oder nach der Art des Geschäfts gestaffelt. Die Bank stellt die an den Makler entrichtete Courtage dem Kunden in Rechnung.

CSD: Abkürzung für Central Securities Depository, der englische Begriff für Zentralverwahrer.

CSDR (Zentralverwahrerverordnung): Die Zentralverwahrerverordnung ist eine EU-Verordnung für die Zentralverwahrung von Wertpapieren, die am 17.09.2014 in Kraft getreten ist. Als EU-Verordnung hat die Zentralverwahrer-Verordnung gleichermaßen in allen Unionsmitgliedstaaten allgemeine Gültigkeit und unmittelbare Wirksamkeit. Durch die Zentralverwahrer-Verordnung werden Wertpapier-Lieferungen und -Abrechnungen in der EU verbessert sowie das bisherige Wertpapierrecht grundlegend harmonisiert und einheitlich unionsweit reguliert.

Dachfonds: Als Dachfonds (englisch: fund of funds) werden Investmentfonds bezeichnet, die das Geld der Anteilseigner wiederum in Anteilen von Investmentfonds anlegen. Die Fonds, in die der Dachfonds investiert, bezeichnet man dabei als Zielfonds. Investmentfonds, die sowohl in einzelne Wertpapiere wie Aktien oder Rentenpapiere als auch in Investmentfonds investieren, werden zuweilen in Abgrenzung zum Dachfonds auch Superfonds genannt. Daneben gibt es auch spezialisierte Dachfonds, die sich auf eine bestimmte Asset-Klasse oder ein bestimmtes Thema konzentrieren.

Erstrangige Anleihe: Wertpapier, das den Kunden mit erstrangigen Grundpfandrechten (Hypotheken) oder in Form einer Eigentümerbriefgrundschuld absichert.

Europäische Durchführungsverordnung zu den Ratings: Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission vom 11.10.2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Fair Value (fairer Wert, deutscher Fachbegriff: **Beizulegender Zeitwert**;) Preis, zu dem ein Finanzinstrument zwischen zwei unabhängigen Parteien frei gehandelt werden würde. Der Fair Value ist die Bewertungsgrundlage für Finanzinstrumente in der Rechnungslegung.

Finanzinstrumente: Diese beinhalten neben den Wertpapieren auch Anteile an Investmentfonds und Derivate.

Finanzprodukte: Alle Anlageprodukte, die nicht Finanzinstrumente im eigentlichen Sinne darstellen.

Futurekontrakt: Ein Futurekontrakt ist eine Vereinbarung zweier Parteien, einen Anlagegegenstand zu einem festgelegten Preis an

einem bestimmten Datum in der Zukunft zu handeln. Man sagt dazu auch einfach "Futures".

Die meisten Futures werden an Börsen gehandelt und werden im Zusammenhang mit Rohstoffhandel genannt. Auch Aktienindizes können als Futurekontrakte gehandelt werden. Bei einigen Futures bedarf es einem physischen Austausch und wieder andere werden mit Geldmitteln beglichen.

Alle Futurekontrakte haben ein Verfallsdatum: Das Datum, an dem ein zugrunde liegender Basiswert geliefert werden muss (theoretisch zumindest). Sie unterscheiden sich dahingehend von Kassakursen, die den Preis eines Marktes widerspiegeln, wenn der Handel am selben Tag vollendet würde.

Futurekontrakte sind standardisiert und legen die Qualität und Quantität des zugrunde liegenden Basiswerts fest. Man verwendet Futures oft zur Absicherung (Hedgegeschäft) anderer Trades und zum Zwecke der Spekulation. Sie bieten Unternehmen eine Möglichkeit, den Preis eines Rohstoffs langfristig zu gewähren und ihn stabil zu halten.

Hedgegeschäft: Ein Hedgegeschäft oder Sicherungsgeschäft (auch Absicherung oder Kurssicherung, kurz auch Hedging; von englisch to hedge, "mit einer Hecke umzäunen") bezeichnet ein Finanzgeschäft zur Absicherung einer Transaktion gegen Finanzrisiken wie Preis- oder Wechselkursschwankungen (siehe auch Volatilität). Wer eine Transaktion absichern möchte (auch Hedger genannt), geht zu diesem Zweck eine weitere Transaktion ein, die mit der zugrunde liegenden Transaktion gekoppelt ist. Dies findet gewöhnlich in der Form eines Termingeschäfts statt. Ein perfekter Hedge als theoretisches Konstrukt würde jegliches systematische Risiko eliminieren.

Junior Anleihe: Nachrangiges Fremdkapital, also Fremdkapital, das im Insolvenzfall erst nach anderem Fremdkapital zurückbezahlt wird.

KID ("Basisinformationsblatt"): Von der PRIIPs-Verordnung vorgesehene Informationsdokument, das ebenfalls ausgehändigt werden muss und dazu dienen soll, Kunden auf einen Blick die wesentlichen Chancen und Risiken von verpackten Anlageprodukten übersichtlich darzustellen. Es soll somit dem Kunden ermöglichen, die wesentlichen Eigenschaften des jeweiligen Produkts schnell zu erfassen und verschiedene Anlageprodukte miteinander leichter zu vergleichen.

KIID ("Wesentliche Anlagerinformationen"): Muss ausgehändigt werden und soll dazu dienen, Kunden auf einen Blick die wesentlichen Chancen und Risiken von Investmentfonds, die den europäischen Richtlinien entsprechen, übersichtlich darzustellen. Es soll somit dem Kunden ermöglichen, die wesentlichen Eigenschaften des Fonds schnell zu erfassen und verschiedene Investmentfonds miteinander leichter zu vergleichen.

Komplexe Anlageprodukte: Dabei handelt es sich um Produkte, die entweder eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs vor Fälligkeit zu verstehen, oder ein eingebettetes Derivat aufweisen.

Konzepteur: Im Normalfall handelt es sich um den Emittenten von Anlageprodukten.

Massenmarkt (engl.: mass market): Als Massenmarkt bezeichnet man eine Marktform, die sich durch starke Nachfrage und starke Konkurrenz auszeichnet. Daraus folgen in der Regel ein hohes Umsatzvolumen am Markt mit einhergehenden geringeren Gewinnmargen für die Anbieter. Gelegentlich wird - im Gegensatz zum Nischenmarkt - auch der Aspekt der geringeren Produktdifferenzierung betont. Auch handelt es sich am Massenmarkt um Finanzinstrumente, die liquide sind, kein eingebettetes Derivat beinhalten und so ausgestaltet sind, dass sie für den Anleger von der Ertragsstruktur und den Kosten für den vorzeitigen Ausstieg leicht verständlich sind (siehe auch: Plain Vanilla-Produkte).

Multilaterales Handelssystem ("MTF"): Ein von einem Finanzdienstleister, einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber eingerichtetes und betriebenes, börsenähnliches Netzwerk bzw. multilaterales System mit dem Ziel, eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragern auf dem Finanzmarkt nach bestimmten Regeln zusammenzuführen.

Nachrangige Anleihe: Eine von Banken ausgegebene Bankschuldverschreibung, die allen anderen Verbindlichkeiten des Emittenten nachgeordnet ist bzw. die nachrangig behandelt wird. Die Ansprüche der Kunden rangieren jedoch vor denen der Aktionäre.

Nettoinventarwert: Der Nettoinventarwert, auch Net Asset Value, eines Investmentfonds ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten. Er wird üblicherweise täglich von der Depotbank berechnet und auf die Fondsanteile umgelegt. Der Nettoinventarwert entspricht bei börsengehandelten Fonds nicht zwangsläufig dem Kurs, da in diesen auch Erwartungen eingehen. Im Falle von aktiv gemanagten Fonds werden Abweichungen aber von den Ausgabeaufschlägen begrenzt, da es sonst billiger wäre, Anteile bei der Fondsgesellschaft zu erwerben.

Notionalwert: Nenn- oder fiktiver Wert.

Offshore-Finanzplatz: Zumeist bezeichnet der Begriff Offshore-Finanzplatz (wörtlich küstenferner Finanzplatz, Finanzplatz jenseits der Küste) Standorte, die sich durch niedrige Steuern, ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung (keine Weitergabe von Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnisse) und eine minimale Finanzmarktaufsicht und -regulierung auszeichnen (siehe auch Steueroase). Ansässige Banken und andere Finanzinstitutionen wickeln einen Großteil ihrer Geschäfte im Ausland ab und die Transaktionen und Anlagesummen sind im Vergleich zum Umsatzvolumen der lokalen Realwirtschaft extrem groß.

Viele Offshore-Finanzplätze liegen auf kleinen Inseln. Zumeist handelt es sich um ehemalige britische Kolonien oder Dependenz, woher ursprünglich auch die Bezeichnung stammt (übersetzt so viel wie jenseits der Küstenregion, d. h. in internationalen Gewässern liegend). Allerdings ist Offshore heute in diesem Zusammenhang nicht geographisch, sondern vielmehr juristisch zu verstehen: die Finanzplätze liegen außerhalb der üblichen Rechtsnormen.

OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren): Nach der Definition der OGAW-Richtlinie sind das Organismen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem

Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Organisiertes Handelssystem ("OTF"): Ein/eine von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes System oder betriebene Fazilität, bei dem/der es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das/die die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen der neuen MiFID II führt. OTFs sollen neben den Kategorien der Börsen, MTFs und systematischen Internalisierer als Auffangtatbestand dienen, damit alle Handelssysteme von der MiFID erfasst werden. Dies gilt bspw. für Broker Crossing Systeme der Großbanken, die als Dark Pools bezeichnet werden, weil sie kaum Vorhandelstransparenz und Nachhandelstransparenz bieten.

Persönliches Geschäft: Geschäft mit einem Finanzinstrument, das von oder im Namen einer relevanten Person getätigt wird, falls wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- i) die relevante Person handelt außerhalb der Tätigkeiten, die sie als relevante Person ausübt;
- ii) das Geschäft wird im Namen einer der folgenden Personen ausgeführt:
 - a) der relevanten Person;
 - b) einer Person, mit der die relevante Person innerhalb des vierten Grades verwandt ist bzw. eine enge Beziehung hat;
 - c) einer Person, die zur relevanten Person eine derartige Beziehung hat, dass die relevante Person ein bedeutsames, direktes bzw. indirektes Interesse am Ergebnis des Geschäfts hat, das verschieden ist von der Bezahlung von Gebühren oder Provisionen für die Ausführung desselben.

Plain Vanilla-Produkte: Nicht komplexe Anlageprodukte.

PRIIP ("Verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte): Anlageprodukt für Retail Investoren oder Kleinanleger, das mehrere oder unterschiedliche Investments oder Wertpapierarten miteinander verbindet und diese unter einer gemeinsamen Hülle verpackt hat.

Primärmarkt (auch Emissionsmarkt): Markt, auf dem die Kunden erstmals ein Finanzprodukt zeichnen oder erwerben können.

Produktart: Diese umschreibt eine spezifische Ausgestaltung innerhalb einer Produktgattung.

Produktgattung: Die in den Normen enthaltenen, eigens erwähnten Anlageprodukte, wie Aktien, Anleihen, OGAWs, ETFs etc..

Quotierung (auch: Quotation): Quotieren bedeutet die Zulassung zum amtlichen Handel durch die Zulassungsstelle und Aufnahme in das amtliche Kursblatt.

In der Schweiz wird auch der Begriff Kotieren verwendet.

Regulierter Markt: Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß der MiFID II-Richtlinie funktioniert.

Relevante Personen der Bank: Mitglieder der Genossenschaftsorgane, Führungskräfte und Anlageberater ("Consulenti finanziari abilitati all'offerta fuori sede") der Bank, Mitarbeiter(innen) der Bank und jede weitere natürliche Person, deren Dienste der Bank zur Verfügung stehen und von der Bank kontrolliert werden und die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten vonseiten der Bank beteiligt sind, sowie natürliche Personen, die aufgrund eines Auslagerungsvertrags, der die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und die Ausführung von Anlagetätigkeiten seitens der Bank zum Gegenstand hat, direkt an der Erbringung von Dienstleistungen bzw. der Ausführung von Anlagetätigkeiten für die Bank beteiligt sind.

Sekundärmarkt: Markt, auf dem die Marktteilnehmer bereits in Umlauf befindliche Finanzinstrumente als Handelsobjekt erwerben oder weiterveräußern.

Senior Anleihe: Unternehmensanleihen, die im Konkursfall im ersten Rang bedient werden. Die Anleihe ist "senior" (bessergestellt) gegenüber nachrangigen Forderungen.

SFTR (Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften): Die Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation, SFTR) sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die Regulierungsbehörden und Kunden ein besseres Verständnis von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ermöglichen sollen.

"SIP"-Tätigkeit: "SIP" steht für "soggetto incaricato dei pagamenti", also jene Firma, die mit Zahlungen beauftragt ist (bspw. ein Transfer Agent).

Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator ("SRRI"): Kennzahl aus der Finanzwirtschaft, welche als Indikator für die Höhe der Schwankungen eines Fonds steht. Anhand der Intensität der Wertschwankungen, die auch als Volatilität bezeichnet wird, kann geschlussfolgert werden, wie hoch das Risiko von Kursverlusten ist bzw. wie hoch die Chancen sind, Kursgewinne zu realisieren. Die Kennzahl wird nach europäischen und italienischen Vorschriften einheitlich berechnet und von den Fondsgesellschaften veröffentlicht.

Synthetischer Risikoindikator ("SRI"): Für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte wird dieser Indikator auf dem Basisinformationsblatt in einer Skala von 1-7 dargestellt. Der Hauptunterschied zu den Wesentlichen Anlagerinformationen besteht darin, dass sich der SRI aus zwei Komponenten zusammensetzt - dem Markt- und Kreditrisiko. Entsprechend einer Matrix (PRIIPs RTS Annex II Teil 3 Punkt 52) ergibt sich aus der Kombination beider Risikotypen der SRI. Der SRI muss über ein Zeitfenster von jeweils vier Monaten überwacht werden. Sollten sich über diesen Zeitraum die Mehrheit der Werte verändern, ist eine Revision des Basisinformationsblatts erforderlich.

Systematischer Internalisierer ("SI"): Wertpapierfirmen, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausführen.

T2S (TARGET2-Securities): Im europäischen Wertpapiermarkt und speziell der Wertpapierabwicklung hat sich ein System für die Abwicklung und die dezentrale Verwahrung der Wertpapiere etabliert, das durch die Zentralverwahrer - CSDs, Central Securities Depositories und ICSDs, International Central Securities Depositories - wie Clearstream, Euroclear, OeKB, Monte Titoli sowie Banken als (Global Custodians) getragen wird. Als Folge der national unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen, Marktusancen und Systemplattformen ist eine dezentrale Ausrichtung in der Wertpapierabwicklung erfolgt. Diese ermöglicht auf nationaler Ebene eine effiziente Abwicklung; die länderübergreifende Wertpapierabwicklung hingegen ist weniger effizient und mit höheren Kosten verbunden. Mit der Einführung von TARGET2-Securities (**T2S**), koordiniert durch die Europäische Zentralbank (EZB), sollen die europäischen Banken eine einheitliche technische Plattform für einen EU-Binnenmarkt in der Wertpapierabwicklung erhalten.

Thesaurierender Investmentfonds: Ein Thesaurierender Fonds wird sämtliche Dividenden und sonstigen Erträge der in ihm enthaltenen Titel einbehalten und wieder anlegen, anstatt sie an die einzelnen Anleger auszuzahlen. In der Praxis werden abhängig von der Depotbank nahezu alle Fonds als thesaurierende Fonds behandelt, d.h. sämtliche Gewinnausschüttungen eines Fonds werden direkt reinvestiert. Diese Vorgehensweise ist vor allem bei reinen Depotbanken gängige Praxis, da hier zu dem Fondsdepot häufig kein separates Verrechnungskonto existiert auf dem die Ausschüttungen gutgeschrieben werden können.

Transfer Agent: Ein reguliertes Unternehmen, das die Anteilszeichnungen und -rücknahmen der Investoren verwaltet und das Register der Anteilinhaber des Fonds führt.

Value at Risk (VaR): Der Begriff Wert im Risiko oder englisch Value at Risk (VaR) bezeichnet ein Risikomaß für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen. Es handelt sich um das Quantil der Verlustfunktion: Der Value at Risk zu einem gegebenen Wahrscheinlichkeits-niveau gibt an, welche Verlusthöhe innerhalb eines gegebenen Zeitraums mit dieser Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Ein Value at Risk von 10 Mio. EUR bei einer Haltedauer von einem Tag und einem Konfidenzniveau von 97,5 % bedeutet, dass der potenzielle Verlust der betrachteten Risikoposition von einem Tag auf den nächsten mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % den Betrag von 10 Mio. EUR nicht überschreiten wird.

Der Value at Risk ist heute ein Standardrisikomaß im Finanzsektor.

Volatilität (oder einfach "Vola"): Die Volatilität ist ein Risikomaß und zeigt die Schwankungsintensität des Preises eines Anlageprodukts oder Basiswertes innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Je höher die Volatilität, um so stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in das Anlageprodukt oder Basisobjekt.

Wertpapiere ("valori mobiliari"): In der italienischen Gesetzgebung versteht man hierunter Renten- und Dividendenpapiere (Anleihen und Aktien) und Geldmarktinstrumente.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Als solche gelten alle Geschäfte, bei denen Vermögenswerte einer Gegenpartei zur Generierung von Finanzierungsmitteln genutzt werden. Dabei handelt es sich in der Praxis um Leih- und Verleihgeschäfte, Pensions- oder Repogeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie "Buy-sell back"- bzw. "Sell-buy back"-Geschäfte. Betroffen sind alle Finanzinstrumente, die im Sinne der MiFID II als Sicherheit gestellt werden.

Wertpapierleihgeschäft: Eine Wertpapierleihe (bei Aktien auch Aktienleihe oder selten auch Aktiendarlehen) ist ein Geschäft, bei dem der Verleiher einem Entleiher ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür er normalerweise eine Gebühr erhält.

Zweckgesellschaft (engl.: Special Purpose Vehicle): Eine Zweckgesellschaft wird von Kreditinstituten zur Abwicklung besonderer Geschäfte genutzt. Beispiele zur Gründung einer Zweckgesellschaft sind bestimmte Transaktionen wie Leasing, Asset Backed Securities, Spezialfonds, sowie auch für das Halten von Vermögensgegenständen wie Forderungen oder Wertpapiere.

Der Sinn einer Zweckgesellschaft liegt meist darin, bestimmte Vermögensgegenstände oder eine Refinanzierung aus der Bilanz auszulagern.

Eine andere Einsatzmöglichkeit ist die Einrichtung einer Zweckgesellschaft, um bei Zahlungsschwierigkeiten den Schuldner gegen den Gläubiger abschirmen zu können.

Sämtliche weiteren technischen Fachbegriffe sind weitgehend im Text der vorliegenden vorvertraglichen Information erläutert.